

LANDESBEAUFTRAGTE FÜR TIERSCHUTZ IN HESSEN

JAHRESBERICHT

2012

INHALTSVERZEICHNIS

Verwendete Abkürzungen	4
1. RAHMENBEDINGUNGEN	5
1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LBT)	5
1.2. EU-Politik	5
1.2.1. Rücktritt des für Tierschutz zuständigen Kommissar	5
1.2.2. EU-Transport-Verordnung	5
1.2.3. EU-Legehennen-VO - Vertragsverletzungsverfahren	6
1.2.4. EU-Tierschutz Aktionsplan	7
1.2.5. Patentierung von Tieren durch das Europäische Patentamt	8
1.3. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundes- und Landesebene	9
1.3.1. Novellierung des Tierschutzgesetzes	9
1.3.2. Versuchstierverordnung	10
1.3.3. Tierschutz-Schlachtverordnung	11
1.3.4. Tierschutznutztierhaltungsverordnung - Entwurf zur Kaninchenhaltung	11
1.3.5. Hessisches Hundegesetz	11
1.3.6. Tierschutz-Verbandsklagerecht	12
1.3.7. VG Kassel zur Tötung von Tauben	13
1.3.8. VG Starnberg - Rollkur und Pferdehaltung ohne freien Auslauf	13
1.3.9. OVG Bremen zu Affenversuch	14
1.3.10. Vollzug des Tierschutzgesetzes	15
2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN	16
2.1. Sexuelle Handlungen an Tieren	16
2.2. Haus- und Heimtiere	17
2.2.1. Katzen – Kastrationsgebot für Freigänger	17
2.2.2. Pferde - Heißbrand	18
2.2.3. Einzelfälle	19
2.2.4. Rassenlisten oder mehr Sachkunde für Hundehalter?	21
2.3. Wildtiere	22
2.3.1. Wildtiere im Zirkus	22
2.3.2. Nachwuchs bei Braunbären	24
2.3.3. Einzelfälle	25
2.4. Nutztiere	26
2.4.1. Anbindehaltung von Milchkühen	26
2.4.2. Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung	27
2.4.3. Ferkelkastration ohne Betäubung	27
2.4.4. Kennzeichnung von tierischen Lebensmitteln nach Haltungssystem	29
2.5. Tierversuche und ihre Alternativen	30
2.5.1. Tierversuche	30
2.5.2. Zentrale Institutstierschutzbeauftragte an den hessischen Universitäten	30
3. WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	31
3.1. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen	31
3.1.1. Ortstermine	31
3.1.2. Hessischer Tierschutzbeirat	32
3.1.3. Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge und Moderationen	32
3.1.4. Hessischer Tierschutzpreis	33
3.1.5. Hessischer Tierschutz-Forschungspreis	33
3.1.6. Öffentlichkeitsarbeit	34
3.1.6.1. Hessentag	35

3.1.6.2.	Kindergartenprojekt	35
3.1.7.	Veranstaltungen der LBT in 2012	36
3.2.	<i>Medien und Materialien</i>	41
3.2.1.	Pressemitteilungen der LBT	41
3.2.2.	Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen	41
3.2.3.	Veröffentlichungen	42
4.	AUSBLICK	45
	HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT	46

Verwendete Abkürzungen

AMK	Agrarministerkonferenz
AVV	Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
BfR	Bundesamt für Risikobewertung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DTB	Deutscher Tierschutzbund
EAZA	European Association of Zoos and Aquaria
ECA	Europäischer Zirkus-Verband
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EP	Europäisches Parlament
EPA	Europäisches Patentamt
EU	Europäische Union
EU-KOM	Europäische Kommission
FDA	Food and Drug Administration
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FVE	Federation of Veterinarians of Europe
GG	Grundgesetz
GVBL	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HMWK	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
HMUELV	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
HSOG	Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
ifta	Internationale Zentrale Tierregistrierung
LBT	Landesbeauftragte für Tierschutz in Hessen (als Amtsinhaberin persönlich oder vertreten durch Mitarbeiter)
NGO	Non-Governmental Organization
QS	Qualität und Sicherheit
RL	Richtlinie
TierSchG	Tierschutzgesetz
ULA	Ausschuss für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VO	Verordnung
ZEBET	Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

1. RAHMENBEDINGUNGEN

1.1. Das Amt der Landestierschutzbeauftragten (LBT)

Das Amt der Landestierschutzbeauftragten wurde 2012 weiterhin als Stabsstelle beim Staatssekretär im HMUELV von der Tierärztin Frau Dr. Madeleine Martin, mit Unterstützung ihrer Mitarbeiterinnen, Frau Gabi Sparkuhl, Frau Dorothea Mann, Frau Alexandra Golly und Frau Monika Parandilovic wahrgenommen. Frau Brigitte Schaller schied in den wohlverdienten Ruheteil ihrer Altersteilzeit aus. Zum 01.01.2012 kehrte Frau Franziska Ahlert aus dem Mutterschutz zurück.

Zeitweilig wurde das Team von weiteren engagierten Personen unterstützt. Das waren 2012 Frau Mirjana Lazic als Praktikantin und Frau Zorica Hohmann als Rotantin. Frau Lisann Wenz schloss ihr FÖJ, insbesondere mit der Präsentation ihrer Öffentlichkeitsarbeit/-materialien, sehr erfolgreich ab.

Als Jahresetat standen der LBT unverändert 26.000 Euro für Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung. Hinzu kamen 2.600 Euro für die Vergabe des Hessischen Tierschutzpreises und 15.000 Euro für die vierte Vergabe des Hessischen Tierschutz-Forschungspreises.

1.2. EU-Politik

1.2.1. Rücktritt des für Tierschutz zuständigen Kommissar

Im Oktober 2012 musste der auch für Tierschutz zuständige Gesundheitskommissar John Dalli wegen Korruptionsvorwürfen zurücktreten. Sein Nachfolger, Tonio Borg, verkündete im November 2012, er wolle bereits 2013 ein neues Tiergesundheitsgesetz vorlegen. Dieses Gesetz ist auch für den Tierschutz von großer Bedeutung. Darin wird sich u. a. entscheiden, ob die EU an ihrer umstrittenen Strategie „Töten statt Impfen“ festhalten wird. Die LBT befürwortet seit vielen Jahren eine Impfung statt unendlich viele Tötungen gesunder Tiere.

1.2.2. EU-Transport-Verordnung

Millionen von Tieren werden jährlich durch Europa transportiert, oft zur Schlachtung, aber auch zur Zucht.

Schon in den 90er Jahren gerieten vor allem die Langstrecken-Tiertransporte immer wieder öffentlich in die Debatte. Erschreckende Tierquälereien wurden regelmäßig sowohl von Journalisten wie auch von NGOs zweifelsfrei dokumentiert.

Seit 2005 gibt es in der EU eine Verordnung zum Schutz der Tiere auf dem Transport. Sie soll insbesondere Wettbewerbsverbesserungen vorbeugen und wenigstens ein Mindestmaß an Tierschutz sicherstellen. Dabei ist sie umfangreich, detailliert und kompliziert. Insbesondere ihre unbestimmten Rechtsbegriffe führen immer wieder zu Vollzugsproblemen.

Dabei hat aber die Praxis gezeigt, dass alle Bemühungen ohne wesentliche Änderungen in der Regelung zur Transportzeit nur zu sehr beschränkten Verbesserungen führen. Mit fortschreitender Transportdauer leiden die Tiere zunehmend unter Wassermangel (z. B. aufgrund eingefrorener, verschmutzter oder ungeeigneter Tränken) oder auch unter Hitze oder Kälte (das gesetzlich vorgeschriebene Ventilationssystem kann bei Hitze oder Frost weder Temperaturen senken noch erhöhen).

Diese Probleme sind „systemimmanent“ und lassen sich auch durch den besten Vollzug nicht beheben. Da die EU-KOM und die Mitgliedsstaaten offensichtlich nicht Willens sind, diese Tierquälerei wenigstens durch Reduktion der gesamten Transportzeit auf höchstens acht Stunden zu verringern, brachte der Europa Parlamentarier Dan Jorgensen zusammen mit der hessischen Tierschutzorganisation Animals Angels eine EU-Petition in Gang. Diese Aktion wurde europaweit von vielen NGO und natürlich auch der LBT unterstützt. Am 04.01.2012 war die hierfür notwendige eine Million-Unterschriften von EU-Bürgern erreicht.

Bei der Übergabe an den zuständigen EU-Kommissar am 07.06.2012 waren es mehr als 1,1 Mio. Unterschriften.

Auch die am 30.11.2011 eingebrachte Schriftliche Erklärung des EP (Nr. 49/2011), die dieses Anliegen auch unterstützt, erhielt bis 15.03.2012 die notwendige Unterstützung.

Nun hofft die LBT, dass die KOM endlich daraus die nötigen Konsequenzen zieht und ausnahmslos auch die Dauer von internationalen Schlachtiertransporten auf höchstens 8 Stunden beschränkt. Bis Ende 2012 war aber leider keine derartige Entwicklung erkennbar.

1.2.3. EU-Legehennen-VO - Vertragsverletzungsverfahren

Am 21.02.2011 bekräftigte der für Verbraucherschutz zuständige Kommissar Dalli das Inkrafttreten der Legehennen-Richtlinie zum 01.01.2012 mit der Folge, dass die Käfighaltung von Legehennen den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen müsse. Gleichzeitig mahnte die EU die Mitgliedsstaaten, die Informationen zum Stand der Umsetzung der Richtlinie der KOM zukommen zu lassen, spätestens bis zum 01.04.2011. Eine von einigen Mitgliedsstaaten geforderte Übergangszeit wurde unter Verweis auf Wettbewerbsverzerrungen abgelehnt. Zudem wurden von der Mehrheit der Mitgliedsstaaten

gleiche Standards für Importeier in die EU gefordert. Anfang 2012 hatten folgende Staaten das Gesetz noch nicht umgesetzt: Belgien, Bulgarien, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Zypern, Lettland, Ungarn, Malta die Niederlande, Polen, Portugal und Rumänien. Jedem der gesetzesbrüchigen Länder drohte ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren. Die KOM wollte aber im Einzelfall entscheiden. Einige Länder arbeiteten an der Umsetzung.

Offensichtlich ist die EU nicht mehr bereit, mangelnde Umsetzung ihrer Tierschutzrichtlinien zu dulden.

Das machte sie am 12.06.2012 auf einer Tierschutzkonferenz in der baden-württembergischen Ländervertretung und am 10.10.2012 auf einer weiteren Konferenz deutlich. Sie verwies dort auf die zu Beginn 2012 eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedsstaaten, die die fristgerechte Beendigung der alten Legehennenkäfige nicht eingehalten hatten und kündigte noch schnelleres Vorgehen bei Verstößen gegen die Vorgaben bei der Gruppenhaltung trächtiger Sauen an.

1.2.4. EU-Tierschutz Aktionsplan

Am 02.12.2010 wurde vom Ministerrat der EU entschieden, dass der neue Tierschutzaktionsplan (2011-2015) auch Heimtiere betreffen soll. Damit folgte man dem klaren Votum des EP vom 05.05.2012 bzw. dem sogenannten „Paulsen-Bericht“, den der Agrarausschuss zur Bewertung und Fortbildung des Aktionsplanes 2006-2010 vorgelegt hatte.

Erfreulicherweise wollte man sich neben den Tieren in der Landwirtschaft auch endlich der Heimtiere und damit auch den Streunertieren annehmen. Diese Entwicklung wurde von der LBT sehr begrüßt und könnte helfen, das Elend der Straßentiere in Süd- und Osteuropa zu beenden. Für die Verbesserung der Situation von Streunertieren in Europa setzt sich die LBT seit Langem ein.

Am 19.01.2012 wurde der 2. EU-Tierschutzaktionsplan dann detailliert vorgestellt. Allerdings blieb er nach Meinung der LBT weit hinter den eigentlichen Erwartungen zurück. Konkrete notwendige weitergehende Schutzbestimmungen für Tiertransporte, Wildtiere oder ein Verbot des Klonens fehlen völlig.

Auch fehlt ein verbindliches EU-weites Tierschutzlabel, das die Konsumenten endlich in die Lage versetzen würde, tierschutzwidrig erzeugten Lebensmitteln eine Absage zu erteilen. Dies ist bei den Schaleneiern ja definitiv geschehen. Die auf der Verpackung ersichtliche Nummer als Hinweis auf das Haltungssystem führte letztlich zu einer Verbraucherentscheidung für tierschutzkonformere Systeme. Der Handel stellte dann sein Verkaufssortiment bei Schaleneiern komplett auf diese um.

Dennoch ist der Aktionsplan (2011-2015) besser als nichts. Zumindest will die EU offensichtlich Vollzugsdefizite angehen.

Die Mitteilung der Kommission nennt nämlich die mangelnde Durchführung, also klare Vollzugsdefizite, der EU-Vorschriften seitens der Mitgliedstaaten in einer Reihe von Bereichen als einen der Hauptpunkte, die den Tierschutz in der EU beeinträchtigen. Diese Auffassung deckt sich mit der der LBT.

Die LBT bewertet den Tierschutz-Aktionsplan insofern als positiv, dass die Vollzugsdefizite endlich erkannt wurden. Eine gesetzliche Vorgabe ist immer nur so gut wie ihr Vollzug. Aus Sicht der LBT sind auf allen Ebenen Änderungen nötig. EU-Vorschriften, aber auch ihre deutschen Umsetzungen sollten kürzer, klarer und eindeutiger sein. Zudem müssen auf der Ebene des Vollzugs mehr Personal und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßige Fortbildungen, auch ressortübergreifend, z. B. von Veterinären, Polizei, Richtern und Staatsanwälten wie in Hessen üblich, sind gleichermaßen notwendig wie Schulungen in Fachfragen. So kann die Anwendung geltenden Rechts EU-weit nachhaltig verbessert werden.

Es erscheint der LBT befremdlich, wenn NGOs wie z.B. Animals Angels zu Tiertransporten die Fortbildung staatlicher Behörden wie der Polizei übernehmen, da diese sonst anscheinend niemand leisten will.

Bis 2014 will die KOM auch ein Allgemeines Tierschutzrecht für die EU entwerfen. Es soll als Rahmengesetzgebung dienen.

Beispielhaft für die Vollzugsdefizite auf Ebene der Mitgliedsstaaten sind die Umsetzung der Gruppenhaltung trächtiger Sauen und der Schlacht-VO zu nennen.

Die EU-Schlacht-VO wurde 2009 verabschiedet und tritt am 01.01.2013 in Kraft. Längst nicht alle Länder können sie fristgerecht erfüllen.

Für die Schweinehaltungsrichtlinie 2008/120/EG sieht es nur wenig besser aus. Die Richtlinie verlangt Gruppen- statt Kastenstandhaltung für trächtige Sauen. Die Übergangsregelungen für Altbauten endeten am 31.12.2012. Viele EU-weite Betriebe haben aber nicht rechtzeitig umgestellt.

Am 23.01.2012 nahm der Ministerrat, kurz darauf nahm das EP den Aktionsplan an.

1.2.5. Patentierung von Tieren durch das Europäische Patentamt

Das Europäische Patentamt hat im Jahre 2012 drei Patente auf gentechnisch veränderte Schimpansen erteilt.

Es geht bei zwei Patenten um die Aktivität von Genen, die durch Einsatz von Insekten DNA verändert wurde (EP 1456346 und EP 1572862), bei dem dritten um Schimpansen, deren Immunsystem (EP 1409646) verändert wurde.

Insgesamt hat das EU-Patentamt inzwischen etwa 1.200 Patente auf Tiere ermöglicht. Das erste betraf 1992 die sogenannte „Krebsmaus“. Es löste eine Protestlawine aus.

Schon damals hatte die LBT die hessische Landesregierung überzeugen können, Einspruch einzulegen. Insgesamt ergingen 17 Einsprüche gegen dieses Patent, die aus allen Schichten der Bevölkerung, den Kirchen, Umwelt- und Bauernverbänden (über 200 Organisationen) kamen. Es wurde zweimal öffentlich verhandelt und letztlich aufgrund einer noch folgenden Beschwerde im Jahre 2004 von allen Spezies auf die Spezies „Maus“ beschränkt. So hatten die Einsprüche nur geringen Erfolg. Damit war endgültig entschieden, dass nicht nur die Verfahren, sondern auch dadurch veränderte Tiere als „Erfindungen“ des Menschen gelten können.

Einige Jahre später engagierte sich Hessen erneut in dieser Frage und legte am 15.04.2009 Einspruch gegen ein am 16.07.2008 erteiltes Patent auf Schweine ein.

Hier hatte der Einspruch insoweit Erfolg, als dass das Patent letztlich zurückgezogen wurde.

Die LBT will nun erneut versuchen, dass Hessen sich offensiv gegen diese Entwicklung stemmt und wieder Einspruch gegen eines der Schimpansen-Patente einlegt. Die Patentierung von Tieren steht gegen alle ethischen Grundsätze; Tiere sind Mitgeschöpfe und werden so unrechtmäßig zu menschlichen Erfindungen degradiert. Bemerkenswert ist es, dass nunmehr auch der Schritt zu dem Tier vollzogen wurde, das den Mensch fraglos genetisch am nächsten steht.

Menschenaffen werden deswegen z. B. in Neuseeland spezielle Rechte zugestanden.

Solche Patente sind für die LBT inakzeptabel. Tiere sind fühlende Wesen und keine technischen Erfindungen. Die LBT befürchtet, dass eine solche fortschreitende Entwicklung eines Tages auch den Schutz von Menschen aufweicht.

1.3. Wichtige Entscheidungen und Rechtsentwicklungen auf Bundes- und Landesebene

1.3.1. Novellierung des Tierschutzgesetzes

Zur Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie musste das Tierschutzgesetz geändert werden. Die Bundesregierung beabsichtigt darüber hinaus die Vorlage einer Versuchstier-VO. Im Zuge der Novellierung des TSchG plante die Bundesregierung einige weitere Änderungen. So sollte der Heißbrand bei Pferden und die betäubungslosen Kastration bei

Ferkeln verboten werden. Die Länder brachten darüber hinaus eine Vielzahl von Anträgen ein, die z. B. auch langjährige Forderungen der LBT enthielten: so z. B. ein Verbot der Haltung bestimmter Wildtiere im Zirkus, einen klarer formulierter Qualzuchtparagraph mit Ausstellungsverbot und einen Prüfauftrag für ein Verbot der Zoophilie. Am 06.07.2012 verabschiedete der Bundesrat in seiner 899. Sitzung eine Stellungnahme (BR-Drs. 300/12 Beschluss) zur Vorlage der Bundesregierung (BT-Drs. 17/10572). Die Bundesregierung wollte aber nicht darauf eingehen. Dies zeigte ihre Gegenäußerung vom 06.07.2012. Letztlich sollte wenigstens das Verbot der Zoophilie eingeführt werden.

Am 13.12.2012 sprach sich dann der Bundestag selbst gegen diese minimalen Verbesserungen aus (BT-Drs. 17/1811). Im Mittelpunkt der Bemühungen der Tierschutzgegner stand der Heißbrand bei Pferden (eine Verbrennung dritten Grades), der den Tieren bis 2019 allein aus Marketing-Gründen zugefügt wird und die betäubungslose Kastration von Ferkeln, für die es längst etablierte Alternativen gibt. Hier seien neben der Kastration mit Betäubung die Immunkastration oder die Ebermast mit Geruchskontrolle vor der Vermarktung des Fleisches genannt. Nach Willen der Regierungsparteien im Bundestag soll aber auch die Kastration ohne Betäubung noch bis 2019 erlaubt bleiben.

Für die LBT ist diese Entwicklung fachlich nicht nachvollziehbar. Tierschutz als Staatsziel wird offensichtlich von einigen Politikern immer noch nicht ernst genommen.

So nahm man wohl nicht einmal das Ausstellungsverbot für Qualzuchten in das novellierte Gesetz auf. Damit wurde persönliches Interesse einzelner Züchter an nachweislich schädigenden Zuchtmerkmalen höher bewertet als das Staatsziel Tierschutz

1.3.2. Versuchstierverordnung

Die EU-Richtlinie 86/609 setzte 1986 Mindeststandards für Tierversuche. Sie bedurfte seit Jahren dringend der Überarbeitung, da z. B. gentechnisch veränderte Tiere darin überhaupt nicht vorkamen. Allein das betraf Hunderttausende von Tieren. Am 05.11.2008 legte nun die EU-KOM die neue Tierversuchs-RL (2010/63/EU) vor. Zu deren Umsetzung veröffentlichte der Bund am 01.11.2012 einen ersten Entwurf (Drs. 670/12), der eine Änderung des Tierschutzgesetzes mit sich brachte.

Aus Sicht der LBT ist der Entwurf schon deshalb kein angemessener Fortschritt, da er Teile der RL nicht ausreichend umsetzt und Spielräume zur Erhöhung des Tierschutzniveaus nicht nutzt.

Da das Verfahren zur Novellierung des Tierschutzgesetzes 2012 stockte, wurde die Versuchstier-VO vertagt und bis Ende 2012 nicht wieder in den Bundesrat gebracht.

1.3.3. Tierschutz-Schlachtverordnung

Die Tierschutz-Schlacht-VO aus 2007 wurde aufgrund einer neuen EU-Vorgabe novelliert. Am 26.11.2012 wurde die überarbeitete Tierschutz-Schlacht-VO (Drs. 672/12) im Bundesrat verhandelt, zum 20.12.2012 veröffentlicht. Sie tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Neuerungen sind u.a. Die Schlachthöfe müssen künftig einen Tierschutzbeauftragten benennen, ihr Schlachtpersonal muss einen Befähigungsnachweis erwerben und sie sind verpflichtet, Standardarbeitsanweisungen im Umgang mit den Tieren für ihr Personal auszuarbeiten

Die LBT begrüßt jegliche Tierschutz-Verbesserung im Bereich der Schlachtung.

Die sogar von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf Anfrage 17/9824 offen angeprangerten Missstände (17/10021) sind nicht akzeptabel. Dabei ging es insbesondere um unsachgemäße Betäubungen, die bei den Tieren erhebliche Schmerzen und Leiden verursacht haben. Auch in Hessen sind derartige Missstände vorgekommen. In diesen Fällen wurde die Staatsanwaltschaft eingeschaltet.

Die LBT plant neuerliche Fortbildungen für Amts- und amtliche Tierärzte zu Tierschutz bei der Schlachtung.

1.3.4. Tierschutznutztierhaltungsverordnung - Entwurf zur Kaninchenhaltung

In Deutschland werden Millionen von Kaninchen zur Mast und Fleischproduktion gehalten. Sie leben in der Regel in engen Drahtgitterkäfigen, die ein Aufrichten unmöglich machen, ohne jede Rückzugsmöglichkeit. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung schon 2009 aufgefordert, endlich diese Form der gewerblichen Tierhaltung zu regeln. Ende März 2012 kam nun der Entwurf heraus und enttäuschte. Kaninchen sollen weiterhin in Käfigen gehalten werden, wie bei den Legehennen sollen die Käfige nur etwas größer sein. Auch die Einzelhaltung der geselligen Tiere soll weiterhin möglich sein. Die LBT forderte deshalb Nachbesserungen. Einmal mehr ignoriert der Gesetzgeber offensichtlich den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis zu Kaninchen.

1.3.5. Hessisches Hundegesetz

Die LBT lehnt die „Hessische Gefahrenabwehr-VO über das Halten und Führen von Hunden“ seit ihrem Inkrafttreten ab. Insbesondere die Rassenliste als Grundlage ist fachlich nicht zu vertreten. Darin sind sich Hunde-Sachverständige verschiedenster beruflicher Herkünfte deutschlandweit einig.

2012 diskutierte der Hessische Landtag ausführlich über das Thema, da u.a. der Antrag Drs. 18/6533 vorlag. Darin ging es um die Schaffung eines völlig neuen Hundegesetzes, das nicht nur eine Sachkundeprüfung für Halter vorsah, sondern auch eine obligate Haftpflichtversicherung, Kennzeichnung und Registrierung. Die LBT unterstützte dieses Anliegen auch bei der Anhörung am 16.8.2012 durch eine schriftliche Stellungnahme.

Eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage, auch wenigstens in einzelnen Punkten, zeichnete sich aber 2012 dennoch nicht ab.

1.3.6. Tierschutz-Verbandsklagerecht

Die LBT vertritt die Auffassung, dass es zur Verbesserung des Vollzuges und um juristische Ausgewogenheit zu erreichen, ein Tierschutz-Verbandsklagerecht auch in Hessen endlich geben sollte. Schon länger verfügt Bremen darüber, aber 2012 wurde es auch in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und dem Saarland positiv debattiert oder steht vor der Einführung.

In Hessen wurde das Anliegen im Landtag aufgegriffen und zwei Anträge (Drs. 18/6729 (SPD) und Drs. 18/6730 (Bündnis 90/Die Grünen)) dazu vorgelegt.

Am 16.02.2012 fand dazu eine Anhörung im Landtag statt, an der auch die LBT ihre Argumente darlegte. Sie befürwortet ein Verbandsklagerecht inzwischen aufgrund langjähriger Erfahrung im Vollzug. Verwaltungshandeln, aber auch die Untätigkeit einzelner Behörden, müssen juristisch hinterfragbar werden.

Allein für den Bereich Tierversuche könnte sich die LBT allerdings auch eine Alternative vorstellen: Hierbei müssten die Mitglieder der §15 TierSchG Kommission /Tierversuchskommission eine Klagemöglichkeit bekommen. Für eine solche Klage sollte sich ein Drittel der KOM-Mitglieder zusammen finden. Eine derartige Möglichkeit sieht der Kanton Zürich vor.

Letztlich hat der Landtag bis Ende 2012 noch nicht über die Annahme der Gesetzentwürfe oder die Verfolgung von Alternativen entschieden. Eine für den 14.12.2012 geplante Abstimmung wurde auf das kommende Januar Plenum verschoben. Aber es zeichnete sich wie beim Hundegesetz schon in den Ausschüssen die Ablehnung der Regierungsmehrheit ab.

Interessanterweise zeigte sich die Entwicklung des Umweltverbandsklagerechts auf EU-Ebene genau gegenläufig. Der EUGH hatte bereits am 31.10.2011 die Klagerechte der deutschen Umweltverbände deutlich gestärkt. Verbandsklagerecht für Umweltverbände ist schon lange üblich und deutschlandweit etabliert.

Die EU-Richter stellten in ihrer Entscheidung klar, dass nicht nur Beeinträchtigungen Einzelner, sondern auch die der Allgemeinheit von Verbänden geltend gemacht werden können. Damit wurde die eingeschränkte deutsche Variante des Klagerechtes erweitert.

Nach Auffassung der LBT sind Verbandsklagerechte ein Teil bürgernaher Demokratie, die Politikverdrossenheit entgegenwirkt. Die Möglichkeit, Entscheidungen der Verwaltung juristisch auf ihre Rechtmäßigkeit zu hinterfragen, schafft Transparenz und Vertrauen. Aber auch die jeder Klage vorgeschalteten Mitwirkungsmöglichkeiten erlauben es Bürgern, sich aktiv einzubringen.

1.3.7. VG Kassel zur Tötung von Tauben

Ein Falkner und Jäger beantragte bei einem mittelhessischen Veterinäramt eine tierschutzrechtliche Genehmigung, um deutschlandweit Tauben im Auftrag von Grundstückseigentümern fangen und töten zu dürfen. Das Veterinäramt gab dem nicht statt. Wissenschaftliche Erkenntnisse belegen seit Mitte der 90er Jahre, dass Tötungen langfristig keine Auswirkungen auf die Population von Stadttauben haben, sondern mittelfristig durch Zuzug oder Erhöhung der Reproduktionsrate ausgeglichen werden. Für ein Gewerbe, das allein auf die Tötung ausgerichtet ist, bedeutet dies allerdings ein recht nachhaltiges Geschäftsmodell.

Aus Sicht der LBT sind solche Tötungen nicht vertretbar, da sie definitiv am Stand der Wissenschaft vorbeigehen. Sie unterstützte deshalb das Veterinäramt soweit es möglich war.

Während der Kläger in der ersten Instanz mit seinem Begehren gescheitert war, hob der VGH als Berufungsgericht am 01.09.2011 das Urteil auf (Az: 8A396/10). Stadttauben seien dann als „Schädlinge“ zu betrachten und dürften auch getötet werden, wenn sie in „großen Populationen“ oder in besonders sensiblen Bereichen (z. B. Lebensmittelbetriebe) aufträten. Dabei muss die Überpopulation aber konkret nachgewiesen werden.

Das zuständige Veterinäramt ging nicht in Revision, versuchte aber durch detaillierte Vorgaben in der Genehmigung Tierschutzbelange, soweit jetzt noch möglich, zu berücksichtigen. Gegen diese Vorgaben zog der Falkner wieder vor Gericht. Am 16.08.2012 wurde erneut verhandelt. Dabei wurden verschiedene Vorgaben des Veterinäramtes aufgehoben. Das Amt beschloss in Revision zu gehen.

1.3.8. VG Starnberg - Rollkur und Pferdehaltung ohne freien Auslauf

Am 30.05.2012 erging ein bemerkenswertes Urteil zu Pferdesport und Pferdehaltung, das aber 2012 nicht rechtskräftig wurde und wohl in nächster Instanz verhandelt wird. In diesem

Urteil wurden tierquälerischen Ausbildungsmethoden und Reitweisen, aber auch Haltungsformen ohne freien Auslauf Grenzen gesetzt.

Bei der sog. „Rollkur“, wird dem Pferd - ganz anders als in allen klassischen Reitlehren gelehrt - der Kopf so nach unten gezogen, hinter die eigentlich angestrebte senkrechte Linie, dass sich das Tier beinahe in die Brust beißen könnte. Dies führte in diesem Fall zu schwerwiegenden Leiden, Schmerzen und Schäden.

Den täglichen freien Auslauf, uneingeschränkt durch den Menschen, erkannte das Gericht als essentiell für das bewegungsfreudige Tier „Pferd“ an.

Dies wird Folgen für solche Pferdehalter haben, die bislang glaubten, die „Leitlinien zur Pferdehaltung“, die 2009 vom Bund herausgegeben worden waren, würden für sie nicht gelten.

Die LBT hat sich in diesem Zusammenhang jahrelang für die Einrichtung von Auslaufmöglichkeiten der Pferde im Hess. Landgestüt Dillenburg eingesetzt. Diese wurden endlich 2012 gebaut.

1.3.9. OVG Bremen zu Affenversuch

Am 12.11.2012 hat das Oberverwaltungsgericht Bremen nach jahrelangem Rechtsstreit in einem Berufungsverfahren die Ablehnung der Primatenversuche an einem Bremer Institut durch die zuständige Gesundheitsbehörde für rechtswidrig befunden.

Das Oberverwaltungsgericht hält die Versuche für rechtskonform. Es folgte dem Gutachten eines an dem größten Primatenzentrum Deutschlands arbeitenden Wissenschaftlers. Der von der Bremer Behörde beauftragte unabhängige Wissenschaftler hatte dagegen festgestellt, dass die Affen in diesen Versuchen anhaltend und erheblich leiden.

In den der Grundlagenforschung zuzurechnenden Versuchen werden die Tiere über Stunden in sogenannten „Primatenstühlen“ festgeschnallt und am Kopf fixiert. Die mit Flüssigkeitsentzug behandelten Tiere müssen dann über einen Bildschirm Aufgaben lösen und dürfen dafür jeweils etwas trinken. Die Versuche laufen seit 1997. Ähnliche Versuche waren 2006 in Bayern und Berlin von den Behörden nicht mehr genehmigt worden. Dort kam es aber zu keinem Gerichtsverfahren. 2009 waren derartige Versuche in der Schweiz durch das höchste Schweizer Gericht beendet worden.

Aus Sicht der LBT ist es dringend geboten, endlich obligatorische rückblickende Bewertungen dieser Tierversuche durch externe Fachleute durchzuführen. Da erfahrungsgemäß Gerichte sehr unterschiedlich bewerten und entscheiden, ist es aus ihrer Sicht nötig, solche Versuche auch in Hessen oder Baden-Württemberg juristisch zu hinterfragen. Dabei wäre es von Bedeutung, dass rückblickende Bewertungen zum Nutzen der Versuche vorliegen.

1.3.10. Vollzug des Tierschutzgesetzes

Jedes Gesetz ist nur so gut wie sein Vollzug. Dies gilt natürlich nicht nur für die EU-Gesetzgebung, sondern auch für tierschutzrechtliche Vorgaben in Deutschland. Wenn auf der einen Seite Bundesrat und Bundestag 2001 eine ausdrückliche Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel ins Grundgesetz bejaht haben, dann aber einzelne Bundesländer und auch Kreise und Kommunen, Veterinärbehörden nicht zeitgemäß und dem Arbeits- und Aufgabenspektrum entsprechend besetzen, so ist dies ein nicht nachvollziehbarer Widerspruch.

Selbst zu Zeiten fehlender finanzieller Ressourcen muss aus Sicht der LBT nach Wegen gesucht werden, Vollzugsdefizite bestehender Tierschutzvorgaben zu minimieren. Da würde z. B. eine Task-Force Tierschutz helfen können, die hessischen kommunalen Amtstierärzte in Landkreis übergreifenden Fragen sachkundig zu unterstützen. Diese Forderung trug die LBT schon mehrfach an die Landesregierung heran.

Zu den kreisübergreifend zu lösenden Themen gehören fraglos die Überwachung von Tiertransporten, von Zirkusbetrieben, aber auch die technische Überprüfung von Betäubungsanlagen in Schlachthöfen.

Technische Sachverständige beispielsweise sind in anderen Bundesländern üblich. Die LBT wies 2012 immer wieder auf die Notwendigkeit regelmäßiger Überprüfungen aller Betäubungsgerätschaften in hessischen Betrieben hin. Vor dem Hintergrund der Antwort der Bundesregierung (Drs.17/10021) auf die Anfrage Drs. 17/9824 und eigener Erfahrungen in Schlachtstätten mit mangelhafter Betäubung vor Ort sind aus Sicht der LBT Stellen für zeitgemäß ausgebildete, technische Sachverständige essentiell. Diese könnten dann natürlich nicht nur im Tierschutzbereich, sondern z. B. auch bei der Überprüfung von Biogasanlagen eingesetzt werden.

Davon unabhängig ist das Niveau des Vollzuges in Hessen unterschiedlich. In vielen Kreisen wird das Tierschutzgesetz auf fachlich höchstem Niveau vollzogen, in anderen ist man weit davon entfernt.

Aufgrund verschiedenster Erfahrungen im Jahre 2012 hält es die LBT für notwendig und geboten, dass in jedem Falle dem Amtstierarzt eine klinische propädeutische Untersuchung der im Tierschutzfall betroffenen Tiere möglich sein und er diese durchführen muss. Diese Untersuchung sollte in großen Beständen wenigstens stichprobenartig erfolgen. Tierarten, über die der zuständige verantwortliche Amtstierarzt keine Kenntnisse hat, sind entsprechenden Fachtierärzten vorzustellen.

Die LBT übernimmt seit Jahren die Vermittlung solcher Fachleute und kümmert sich auch um die notwendigen finanziellen Mittel. Insbesondere bei exotischen Zirkustieren oder Reptilien tritt ein solcher Fall immer wieder ein. Er kann aber auch Pferde oder Hunde betreffen.

Aus Sicht der LBT ist es ein Verstoß gegen die amtstierärztliche Garantenpflicht, wenn in solchen Fällen ohne nachgewiesenes Fachwissen oder nur aus der Ferne beurteilt wird.

Gleiches gilt natürlich auch für den Bereich „Verhalten“. Wenn die Verhaltensweisen der zu beurteilenden Tiere nicht bekannt sind oder die Übung zur Beurteilung fehlt, sind Fachleute hinzuzuziehen.

Andernfalls ist eine dem Sinne des Tierschutzgesetzes genügende Beurteilung nicht möglich.

2. SACHTHEMEN, PROJEKTE UND INITIATIVEN

2.1. Sexuelle Handlungen an Tieren

Bis 1969 wurden sexuelle Handlungen von Menschen an Tieren nach § 175b Strafgesetzbuch (StGB) mit Gefängnis bestraft. Im Zuge der 1. Strafrechtsreform vom 25.06.1969 wurde die Strafbarkeit aufgehoben.

Die Zahl sexueller Handlungen an und mit Tieren ist in den letzten Jahren nicht nur in Hessen, sondern bundesweit gestiegen. Davon zeugen zum einen die zur amtlichen Kenntnis gelangten Fälle und zum anderen die entsprechenden Internetforen. In ihnen bekennen sich Personen oder liefern „Gebrauchsanweisungen“. Fachleute sprechen bereits von einer „Lifestyle“ Entwicklung auf Kosten der Tiere. Die im Internet zu findenden Angebote von Life-Sex-Shows mit Tieren bis hin zu in Skandinavien aufgedeckten Tierbordellen belegen, dass sich hier Ausdrucksformen menschlicher Handlungen finden, die mit dem Tierschutz nicht vereinbar sind.

Die betroffenen Tiere erleiden nicht nur kurzzeitige Schmerzen und Schäden, sondern oft sind lebenslange Leiden die Folge. Betroffen sind in der Regel Hunde und Pferde, aber auch Schafe, Kälber und Schweine. Über die Anzahl der tatsächlichen Fälle sind aufgrund der fehlenden Strafbarkeit und der häufigen Nutzung eigener Tiere keine genauen Zahlen bekannt.

Die veränderte Lebenswirklichkeit hat in jüngster Zeit in benachbarten europäischen Staaten auch zur Änderung ihrer nationalen Straf- oder Tierschutzgesetze geführt. So haben beispielsweise Frankreich und das Vereinigte Königreich im Jahr 2004, Belgien im Jahr 2007 sowie die Schweiz im Jahr 2008 sexuelle Handlungen an Tieren unter Strafe gestellt. In den Niederlanden erging das Verbot 2009, in Schweden und Norwegen werden Gesetzesanpassungen erwartet. Auch in verschiedenen Staaten Amerikas, wie z.B. Florida wurden in den letzten Jahren Verbote der Zoophilie erlassen. Hintergrund hierfür waren Fakten, die die Nähe zwischen Pädophilen und Zoophilen erkennen ließen. Dies belegen

auch wissenschaftliche Erkenntnisse in Deutschland und Fälle, in denen pädophile, aber auch zoophile Materialien sichergestellt wurden.

Strafbar ist allerdings die Verbreitung zoophiler Materialien gemäß § 184 StGB. So dürfen Bilder einer Tat nicht veröffentlicht, die Tat selbst aber begangen werden.

Dies ist nach Auffassung der LBT mit dem Staatsziel Tierschutz nicht länger vereinbar. Wenn sich das Tierschutzgesetz zum Schutze von Tieren bei sexueller Handlung im Vollzug als „stumpfe Waffe“ erwiesen hat, bedarf es einer Änderung.

Schon im November 2008 legte die LBT deshalb einen Vorschlag zur Ergänzung der §§ 3 und 20 des Tierschutzgesetzes vor. Diese Ergänzung enthält einen Verbotstatbestand, der für die Vollzugsbehörden direkt zu ahnden wäre. Durch eine Bundesratsinitiative sollte das Thema vorangebracht werden. Während die Landesregierung bis 2010 das Verbot unterstützte, lehnte sie es 2011 letztlich doch ab, eine solche Initiative zu starten. Zunächst müsse die Öffentlichkeit weiter sensibilisiert werden. Die LBT verfolgte das Thema in der Öffentlichkeit, aber auch auf politischer Ebene weiter.

Im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes griff aber dann das Land Rheinland-Pfalz dankenswerterweise ein solches Verbot auf. Sein Antrag auf Prüfung eines Verbotes sexueller Handlungen an Tieren erhielt im BR eine Mehrheit. Erfreulicherweise fiel die Prüfung des Bundes völlig unerwartet positiv aus. Hatte der Bund noch im Frühjahr 2012 keine Notwendigkeit für ein solches klares Verbot gesehen, so konnten doch dann letztlich die Argumente auch der LBT, überzeugen. Insbesondere das große Engagement tierärztlicher Kolleginnen und Kollegen führte zu diesem Erfolg.

Darüber hinaus war die LBT wieder in Zoophilie-Fälle bei Hunden involviert; in einem um gutachterliche Stellungnahme gebeten worden. Dadurch sind ihr die Schmerzen und Leiden missbrauchter Tiere aus Anschauung bekannt.

2.2. Haus- und Heimtiere

2.2.1. Katzen – Kastrationsgebot für Freigänger

Paderborn war die erste deutsche Stadt, die das Problem praktisch anging. Das sogenannte Paderborner Modell sieht eine Kastrationspflicht für freilaufende Katzen und Kater vor. Die Stadt wertete den Schritt schon nach einem Jahr als Erfolg. Nach Auffassung der LBT müssen die Katzen aber auch unveränderlich gekennzeichnet und registriert werden.

Dies führt mittelfristig nicht nur zu einer Verminderung des Problems verwilderter Hauskatzenpopulationen, sondern würde nach Ansicht der LBT auch Tierheime nachhaltig

entlasten. Es käme zu weniger ungewollten Katzennachwuchs, Fundkatzen könnten leichter rückgeführt und das Aussetzen von Katzen leichter geahndet werden.

Der von Gegnern einer Kastrationspflicht oft angeführte Eingriff in die Grundrechte des Tierhalters (allg. Handlungsfreiheit) ist aus Sicht der LBT insofern nur marginal, da ein Halter sein Tier ja nur kastrieren lassen muss, sofern er es ungesichert frei laufen lässt. Für die Haltung in Wohnungen (inkl. katzensicherer Balkone oder auch katzensicherer Gärten) gilt diese Pflicht schließlich nicht. Der Halter hat demgemäß die Wahl.

Während deutschlandweit inzwischen über 140 Städte und Gemeinden ein solches Gebot eingeführt haben, setzte sich die Idee in Hessen noch nicht durch.

Die LBT wird auch weiterhin hessische Gemeinden und Städte von der Zweckmäßigkeit dieser Idee überzeugen. Gerade angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Tierheime und der Kommunen muss endlich präventiver Tierschutz betrieben werden.

Es bleibt abzuwarten, ob eine im novellierten Tierschutzgesetz enthaltene Ermächtigung für die Bundesländer, in bestimmten Gebieten eines Bundeslandes, die Unfruchtbarmachung als Methode zur Bestandsreduktion einzusetzen, von den Ländern genutzt wird.

2.2.2. Pferde - Heißbrand

Der Schenkelbrand war bislang als Methode zur Kennzeichnung von Pferden nach § 9 TierSchG zulässig. Je nachdem wird ein auf 800 Grad Celsius erhitztes oder auf Minus 80 Grad Celsius kaltes Eisen auf den Schenkel des Pferdes gedrückt. Dies geht teils mit Schmerzen (insbesondere dem Wundschmerz nach der Verbrennung) und Leiden, immer aber mit bleibenden Schäden durch die Gewebeerstörung einher. Diese Gewebeerstörung führt letztlich zu einem mehr oder minder sichtbaren Brand.

Da inzwischen unter die Haut transplantierbare Transponder nicht nur schon lange erfolgreich zur Verfügung stehen, sondern deren Anbringen auch mit weniger Schäden und Schmerzen für die Tiere verbunden und seit 07.01.2009 EU-weit für alle Fohlen vorgeschrieben ist, bleibt für den **zusätzlichen** Brand kein vernünftiger Grund mehr.

Weder Tradition noch Vermarktung können als Begründung dienen. Dabei zeigt sich aus Sicht der LBT in der Debatte erschreckend deutlich, wie wenig einigen Verbänden offensichtlich an der Unversehrtheit ihrer Pferde liegt, wenn sie ein im Artenschutzrecht und in der Traberpferdezucht längst langjährig etabliertes Verfahren ablehnen. Erfreulicherweise wurde verschiedentlich aber auch umgehend freiwillig auf den Brand verzichtet.

Am 15.10.2010 fand ein Entschließungsantrag (BR-Drs. 479/10 (Beschluss)) zum Verbot des Brandes eine große Mehrheit.

Trotz vielfältiger Aktivitäten der Verbände und einzelner Bundesländer wie Niedersachsen, entschloss sich die Bundesregierung 2011 letztlich doch ein Verbot des Schenkelbrandes in

die für 2012 geplante Novellierung des Tierschutzgesetzes aufzunehmen und verkündete dies in einer Fragestunde des Bundesrates am 08.07.2011. Auf Druck einiger Verbände nahm der Bundestag das Verbot wieder aus dem Gesetz. So soll das Zufügen von Verbrennungen 3. Grades weiterhin erlaubt sein.

Da verschiedene wissenschaftliche Arbeiten die beim Brennen weit erheblicheren Belastungen, insbesondere über die Tage danach, längst eindrucksvoll belegen, erscheint dies aus Sicht der LBT nicht nachvollziehbar und schwer erträglich.

Zudem zeigt auch eine wissenschaftliche Arbeit äußerst eindrucksvoll, wie selten Nummernbrände nach wenigen Jahren überhaupt noch lesbar sind. Damit wird die Vorgabe, sie dienten einer unveränderlichen Kennzeichnung, ad absurdum geführt.

2.2.3. Einzelfälle

2012 gab es bei den Einzelfällen bei Pferden, zu denen die LBT von unterschiedlicher Seite dazugeholt worden war, verschiedene Besonderheiten. Dabei ging es in drei Fällen um heruntergekommene, hochgradig abgemagerte Pferde.

Im ersten Fall bat ein Veterinäramt die LBT um Mitbegutachtung von 29 Pferden. Sie stammten aus einem Betrieb, die dem Tierhalter über den Kopf gewachsen und schon länger auffällig geworden war. Die Tiere waren fast alle hochgradig abgemagert, in miserabilem Pflegezustand und einige auch (chronisch) krank.

Der Tierhalter und seine mitverantwortliche Lebensgefährtin begannen unverzüglich nach der Einziehung der Tiere, insbesondere im Internet, Stimmung gegen das äußerst engagierte Veterinäramt zu machen. Dabei schreckte man auch nicht davon zurück, ehemalige Vertreter anderer Behörden vor den eigenen Karren zu spannen. Die Tierhalter wandten sich auch an politisch Verantwortliche und vorgesetzte Behörden. Gerade an solchen Fällen wird offensichtlich, dass engagiert arbeitende Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, wenn sie gemäß ihrer Garantenstellung arbeiten, unter einem unglaublichen Rechtfertigungsdruck geraten - anders als untätige Behörden, die nicht den Zorn von Tierhaltern auf sich ziehen. Die LBT scheut sich nicht, in solchen Fällen die Kolleginnen und Kollegen sowohl gegen Angriffe aus dem politischen Bereich oder wie auch anderer Behördenvertreter in Schutz zu nehmen.

Die Pferdehalter gingen gegen sämtliche Verfügungen des Veterinäramtes in Widerspruch; die Gerichte stützten aber die Auffassung von Veterinäramt und LBT. Es erging ein rechtskräftiges Tierhalteverbot. Eine Strafanzeige wurde gestellt.

In einem zweiten Fall handelte es sich um eine abgemagerte Stute. In diesem Fall hatte die Polizei die LBT um Besichtigung des Pferdes gebeten. Auch hier war der Zustand des Tieres eindeutig tierschutzrelevant.

Die LBT setzte sich mit dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung, dem der Fall vertraut war und das auch bereits Maßnahmen eingeleitet hatte.

Die Wegnahme des Pferdes wurde verfügt, vor Gericht gehalten und das Gericht bestätigte die Einschätzung von Polizei, Veterinäramt und LBT. Eine Strafanzeige wurde gestellt.

Im dritten Fall hatte eine niedergelassene Kollegin, die auch Vorsitzende eines Tierschutzvereins ist, die LBT um eine Einschätzung des Zustandes eines Pferdes in einer Offenstallhaltung gebeten. Dieses Pferd war von allen besichtigten, das am stärksten abgemagerte. Auch dieser Fall war dem zuständigen Veterinäramt bekannt, da die Haltung schon Wochen vorher wegen fehlenden Witterungsschutzes aufgefallen war.

Der zuständige Kollege hatte diesen Missstand behoben, den abgeschlagenen Zustand des Pferdes aber dem Alter zugeschrieben. Die niedergelassene Kollegin hielt dies für eine nicht ausreichende Erklärung für die hochgradige Abmagerung des Tieres. Die LBT teilte diese Einschätzung: Auch alte Pferde können angemessen ernährt (z. B. in häufig kleineren Portionen, leicht verdaulichem Futter) und müssen tierärztlich (Zahnkontrolle, Wurmkuren) versorgt werden. Das Veterinäramt beließ das Pferd beim Halter. Endlich wurde höher kalorisch gefüttert, die Zähne geraspelt und entwurmt, was zu einer Erholung des Tieres führte. Im Herbst entschloss sich der Halter dann letztlich zu einer Tötung des Pferdes.

Im vierten Pferde-Fall mit dem sich die LBT 2012 beschäftigte und der hier Erwähnung findet, wurde sie von einer hessischen Staatsanwaltschaft um ein Gutachten gebeten. In diesem Falle hatte sich noch ein Fachtierarzt für Pferde freundlicherweise bereit erklärt, die klinische Untersuchung durchzuführen. Hier ging es um die Reitweise mit der ein Pferd geritten wurde (sogenannte „Rollkur“ (Erklärung: siehe vorher)) und um die Fragen, ob das Tier gemäß den Leitlinien zur Pferdehaltung aus 2009 täglich freie Bewegung ohne Reiter hätte und ob die Haltung zu schwerwiegenden Verhaltensstörungen geführt hätte.

Die Begutachtung ergab keine Hinweise auf eine Straftat. Dem Hengst der zusammen mit anderen Zuchthengsten in einem Stallbereich gehalten wurde und sowohl Sicht- wie Geruchskontakt zu den anderen Pferden hatte, wirkte aufmerksam und interessiert, dabei aber ausgeglichen. Schlüssig legten die Halter dar, dass er zwar keinen Freilauf auf der Weide bekäme, aber dafür täglich auf den rund eingezäunten großen Ausläufen. Durch viele kleinere Mahlzeiten pro Tag, 1 - 2-maliges Reiten und weiteres Führen an der Hand plus täglichen Freilauf, hatte der Hengst viel Ansprache, Abwechslung und Beschäftigung. Dies kann ein Grund dafür gewesen sein, dass er - entgegen eines vorliegenden Videos in anderen Stallungen - in diesem Betrieb keine Verhaltensstörungen zeigte.

Problematischer war allerdings die Form der Reiterei. Der Hengst wurde anhaltend, jeweils mit kurzen Pausen, weit hinter der Senkrechten geritten, in sog. „Rollkur“.

Unter dem Begriff „Rollkur“ oder Hyperflexion wird beim Reiten eine Trainingsmethode bezeichnet, die durch ein gewolltes Herabziehen des Pferdekopfes mit Hilfe der Zügel in

Richtung Brust gekennzeichnet ist. Die LBT, aber auch viele andere Fachleute aus der Reiterei und insbesondere Vertreter der klassischen Reiterei lehnen die Methode ab. Je nach Ausbildungsstand und Entwicklung der Muskulatur sollte in der klassischen Reiterei das Pferd stets die „Naselinie in der Senkrechten“ halten. Dabei ist das Genick der höchste Punkt der Kopf-Halsregion. Diese Kopfhaltung weist aufgrund des sog. Spannmehanismus der Bänder, Sehnen und Rückenmuskeln auf eine insgesamt lockere Rückenmuskulatur und ein gut trainiertes Pferd hin.

Nach Aussage vieler Fachleute führt diese Reitweise über kurz oder lang zu anhaltenden Schmerzen und Leiden. Dies bestätigte auch ein bayrisches Gerichtsurteil, das aber noch nicht rechtskräftig ist. Allerdings konnten in diesem Fall an den Tieren auch tatsächlich erhebliche, anhaltende Schmerzen und Leiden festgestellt werden. Dies war in dem hessischen Fall eindeutig anders.

Hier wurde der Hengst weder mit Schlaufzügel im Maul gerissen, noch blutig sporniert. Auch zeigte er - trotz der tiefen Führung - am Tag der Besichtigung keine Unruhe oder Widerspenstigkeit gegen den Reiter.

Hinweise auf Doping lagen nicht vor.

Es steht außer Frage, dass diese Reitweise, auch wenn sie auf internationalen Turnieren immer häufiger zu Medaillen führt, negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden des Pferdes hat und in vielen Fällen auch zu erheblichen Schmerzen und Leiden führen wird.

Offensichtlich ertragen aber auch einige Pferde diese nach reiterlichen und tierärztlichen Gesichtspunkten nicht akzeptable Form der Reiterei duldsam und ohne offensichtliche Leiden.

Nach Auffassung der LBT ist eine Reitweise, die allen jahrhunderte langen Erfahrungen, wie man Pferde ohne Schäden ausbildet und reitet, zu wider läuft, abzulehnen und sollte von der reiterlichen Vereinigungen stringent insbesondere auf Turnieren untersagt werden. Damit würde ihre Anwendung, die ständig an der Grenze tierschutzrechtlichen Vergehen liegt, in vielen Fällen schnell beendet. Pferde, die einmal auf diese schlechte unreiterliche Weise geritten wurden, können anscheinend kaum mehr korrekt geritten werden.

2.2.4. Rassenlisten oder mehr Sachkunde für Hundehalter?

Eine verbesserte Sachkunde bei Hundehaltern wird seit Jahren bundesweit diskutiert. Fachleute fordern sie aus verschiedensten Gründen. Zum einen ist davon auszugehen, dass mehr Sachkunde bei Hundebesitzern zu weniger gefährlichen Zwischenfällen mit Hunden - auch innerhalb der Familien - führt. Zum anderen erleichtert ein Mehr an Wissen den Tierhaltern die Erziehung ihrer Tiere. Zwar gibt es dazu noch keine belastbaren Daten, aber die Erfahrung lehrt, dass Tiere häufig aus Überforderung der Halter, die durch fehlendes Wissen entsteht, in Tierheimen abgegeben werden. Dies bestätigt eine Umfrage der LBT bei hessischen Tierheimen. Zudem reduziert eine bessere Erziehung von Hunden auch die

Belästigung von Joggern, Radfahrern oder Spaziergängern, die weder angesprungen noch beschnüffelt werden wollen.

Welpen müssen erzogen werden, um als erwachsene Hunde in den Familien und in der Öffentlichkeit ausgeglichene Begleiter mit einem Mindestmaß an Gehorsam zu sein.

Nachdem die Landesregierung und der Innenminister am 15.06.2011 eine interne Anhörung zu Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht, einer verbindlichen Sachkundeprüfung und Haftpflichtversicherung durchführte, schöpfte die LBT Hoffnung, es käme zu einer Abkehr von der fachlich nicht begründeten Rassenliste. Auch sachkundige Vertreter aus Tierschutz, Hundewesen und Hundebildung, die sich am 28.02.2013 auf Einladung der LBT trafen, wünschten sich die Abkehr von der Rassenliste.

Eine große Anhörung dazu fand am 16.08.2012 im Landtag statt. Bis Ende 2012 wurde über die Vorschläge aber noch nicht endgültig entschieden.

2.3. Wildtiere

2.3.1. Wildtiere im Zirkus

Bereits im Jahr 2003 hatte der Bundesrat (BR-Drs. 595/03 - Beschluss) auf Initiative Hessens einem Entschließungsantrag zugestimmt, nach dem zum einen ein zentrales Register für Zirkusbetriebe geschaffen und zum anderen ein Haltungsverbot für bestimmte Wildtiere ausgesprochen werden sollte. Während das Zirkuszentralregister inzwischen eingeführt ist, wurde das Verbot von der Bundesregierung nicht ausgesprochen.

Mit der Einführung der Zirkusregister-Verordnung in 2008 ist nach Ansicht der LBT zwar theoretisch eine länderübergreifende Überwachung möglich geworden, aber unter anderem aufgrund noch immer lückenhafter Eintragungen und fehlender Bedienerfreundlichkeit ist ein wirksames Instrument zur Erleichterung des Vollzuges damit bisher nicht geschaffen.

Darüber hinaus gleicht der beste Vollzug nicht die Tatsache aus, dass für bestimmte Tierarten eine artgerechte Haltung in diesen Betrieben systemimmanent nicht möglich ist.

Das liegt unter anderem darin begründet, dass die Wildtiere einen Großteil ihres Lebens in engen Transportwagen verbringen müssen. Eine Unterbringung in ausreichend großen artgerecht ausgestatteten Gehegen ist wegen der erforderlichen fortwährenden Mobilität der Zirkusse nicht möglich. Auf Grund der Fahrt- sowie der Auf- und Abbauzeiten fehlt den Tieren daher die notwendige Zeit zur artgerechten Bewegung. Allein die Trainingszeiten im Zelt stellen keine ausreichende und vor allem keine selbstbestimmte Bewegung und Beschäftigung dar. So kommt es häufig zu schwerwiegenden Erkrankungen, Verhaltensstörungen und nicht selten zu Todesfällen.

Besonders betroffen sind Affen, Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde, da diese Tierarten so differenzierte und hohe Ansprüche an ihre Pflege und Haltung stellen und neben ihrem ausgeprägten körperlichen Bewegungsdrang über ein hochentwickeltes Sozialverhalten verfügen. Gerade Großbären, die eigentlich Einzelgänger sind, müssen auf engstem Raum miteinander auskommen. Dieses führt bei diesen Tieren nicht selten zu Aggressionen, die die Haltung für Öffentlichkeit und den Dompteur gefährlich machen. In aller Regel werden solche Tiere dann nur noch in der „Tierschau“ mitgeführt oder weggegeben. Kein Zirkus verfügt nach Kenntnisstand der LBT über eine verhaltensgerechte Unterbringung alter oder der nicht mehr reisefähiger Wildtiere. Oft werden diese dann in Unterbringungsmöglichkeiten von ehrenamtlich tätigen Organisationen übergeben.

Auch bei den Elefanten, bei denen es sich im Gegensatz zur landläufigen Meinung (bis auf ein Exemplar) ausschließlich um Wildfänge handelt, sind häufig körperliche Schäden und Leiden zu beobachten. Von den 23 Afrikanischen Elefanten, die zwischen 2001 und 2012 im europäischen Zirkus starben wurden nur 2 Tiere über 30 Jahre alt. Das „Sterbealter“ betrug zwischen 17 und 32 Jahren. In Freiheit beträgt die Lebenserwartung Afrikanischer Elefanten im Schnitt über 50 Jahre, wie der gängigen Fachliteratur zu entnehmen ist. Allein in deutschen Zirkusunternehmen starben in 2012 fünf Elefanten (drei Afrikaner und zwei asiatische Elefanten). Schon aus diesen wenigen Beispielen wird aus Sicht der LBT deutlich, dass eine bessere Umsetzung der Zirkus-Registerverordnung allein die Tatsache der systembedingten Haltungsprobleme nicht lösen kann.

Die LBT hat daher in 2010 und 2011 eine Bundesrats-Initiative vorbereitet, die ein Verbot der o.g. Tierarten beinhaltet. Durch nationale und internationale Recherche wurde umfangreiches wissenschaftliches Material sowohl zu den Tierarten als auch zu den „Begleitumständen“ wie Stressphänomene, Transportbedingungen, Bewegungsbedürfnisse etc. gesichtet und zusammengeführt.

Die Freie Hansestadt Hamburg brachte schließlich am 07.11.2011 einen Entschließungsantrag zum Verbot der Haltung bestimmter wildlebender Tierarten im Zirkus (BR-Drs. 565/11) im Bundesrat ein. Er wurde auf Initiative der LBT durch einen umfassenden Änderungsantrag von Hessen ergänzt und in der 890. Sitzung des Bundesrates am 25.11.2011 mit großer Mehrheit (Drs. 565/11) angenommen.

Bedauerlicherweise lehnte kurz darauf der Bundestag in seiner Sitzung vom 15.12.2011 einen inhaltsgleichen Antrag der SPD (Drs. 17/8160) ohne jede Aussprache ab. Dies ist aus Sicht der LBT, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Erkenntnisse, nicht zu verstehen.

14 europäische Länder verfügen bereits über ein generelles bzw. ein Verbot bestimmter Wildtierarten im Zirkus. Diese Verbotsregelungen wurden punktuell seitens des Europäischen Zirkus-Verbands (ECA) auf EU-Ebene angefochten, haben aber bislang samt und sonders Bestand.

Zur weiteren Entkräftung der verfassungsrechtlichen Bedenken, die immer wieder seitens des BMELV angeführt werden, kann inzwischen auch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes in Österreich herangezogen werden. Die generelle Verbotsregelung zum Mitführen von sämtlichen Wildtieren ist hier am 01.12.2011 (G 74 11/10, V 63 11/10) bestätigt worden.

Vor diesem Hintergrund erschien die Weigerung der Bundesregierung und des Bundestages zumindest einige wenige Einschränkungen bei der Wildtierhaltung in deutschen Zirkussen zu erlassen, nicht nachvollziehbar.

Beinahe überraschend erschien dann im Entwurf für das neue Tierschutzgesetz ein Passus, der sich mit Wildtieren im Zirkus befasste. Nach dem neuen § 11 (4) TierSchG soll die Haltung von Wildtieren im Zirkus dann verboten sein, wenn sie erheblich leiden. Erhebliche Leiden stellen häufig einen Tatbestand nach § 17 TierSchG dar und machen ggf. eine Einziehung nicht nur möglich sondern notwendig. Dieser Paragraph widerspricht aber ausdrücklich dem § 3 TierSchG nach dem die Haltung von Tieren, die zur Schau gestellt werden, bereits bei Nachweis von Leiden ohne Nachweis der Erheblichkeit, geahndet werden kann.

So erscheint es nach Auffassung verschiedener namhafter Juristen zweifelhaft, ob der neue Paragraph überhaupt juristisch richtig / nicht verfassungswidrig ist. In jedem Falle stellt er nach Ansicht der LBT keine Verbesserung der geltenden Rechtssituation dar und setzt auch nicht den Bundesratbeschluss aus 2011 um.

2.3.2. Nachwuchs bei Braunbären

In einem nordhessischen Tierpark hatte man in 2010 Braunbären nachgezüchtet, obgleich seit vielen Jahren bekannt ist, wie schwierig solche Tiere zu platzieren sind. Bereits bei der Planung des Geheges war diese Problematik von der LBT ausführlich angesprochen worden und sie hatte ausdrücklich für die Aufnahme unfruchtbar gemachter Bären plädiert. Jungbären sind putzig und locken Besucher an. Nachdem sie von der Mutter getrennt werden, finden sich aber kaum gute neue Plätze für die Tiere. Bärenparks wie in Müritz, Schappach oder Worbis platzen gleichzeitig aus allen Nähten, da sich die Unterbringung von Braunbären in Zirkussen und auch in Tierparks oft als tierschutzrechtlich inakzeptabel erweist. Der kommunale Park in Nordhessen konnte die Jungbären nach dem Absetzen, wie vorher zu sehen, nicht an anderer geeigneter Stelle unterbringen, verfügte aber auch nicht über die Möglichkeit, die Tiere dauerhaft bei sich zu behalten. Dennoch traf man keine Vorkehrungen, um eine erneute Trächtigkeit zu verhindern.

Am 17.01.2012 wurden dann 3 weitere Bärenjungen geboren. Die öffentliche Vorstellung der Tiere wurde für März in der Presse angekündigt und ihre gute Entwicklung beschrieben.

Am 07.03.2012 konnte man sie dann besichtigen.

Die LBT und namhafter Bärensachverständiger kritisierten nicht nur das erneute Nachzüchten, sondern auch die frühe Störung der Jungbären für einen Pressetermin.

2 Tage später verstarb das erste Junge; die pathologische Untersuchung ergab eine komplette Abmagerung des Tieres. Das Tier war offensichtlich verhungert, was den Verantwortlichen offensichtlich zu lange entgangen. In Folge schläfernten sie die übrigen Tiere des Wurfes am 19.03.2012 auch ein. Eine menschenferne Handaufzucht, wie sie bei Bären nach wissenschaftlicher Erkenntnis durchaus möglich wäre, wurde von den Verantwortlichen abgelehnt.

Die LBT wandte sich nicht nur an den zuständigen Landrat, sondern unterstützte auch eine inzwischen gegen Tierparkleitung und Tierärzte ergangene Strafanzeige, über die bis Ende 2012 noch nicht entschieden war.

2.3.3. Einzelfälle

Das Ende 2011 ergangene Bußgeldverfahren im Landkreis Giessen gegen einen der größten Zirkusse Deutschland wurde 2012 von dem Zirkus angefochten. Bis Ende 2012 war noch kein Ausgang des Verfahrens in Sicht. Der Zirkus war insbesondere wegen seiner mangelhaften Pferdehaltung aufgefallen.

Ein anderes Zirkusunternehmen verbrachte, nachdem ein kranker Elefant in NRW aufgrund eines fachtierärztliche Gutachtens mit Auftrittsverbot belegt worden war, das Tier in sein festes Quartier in den Wetteraukreis. Die dort zuständige Behörde wusste zunächst nichts davon.

Die Beurteilung gerade des Gesundheitszustandes exotischer Wildtiere ist in der Regel nur entsprechend aus- oder fortgebildeten Fachleuten möglich. In Hessen gibt es leider nur auf einem Veterinäramt eine speziell dazu fortgebildete Tierärztin. Deshalb nehmen hessische Behörden immer wieder gerne Unterstützung durch externe Fachleute (z.B. Fachtierärzte für Wildtiere) an. In diesem Falle wollte das zuständige Veterinäramt ausdrücklich keine derartige Hilfe.

Die noch recht junge Elefantenkuh verstarb etwa 2 Wochen nach dem Bekanntwerden ihres Aufenthaltes in Hessen.

Nach Auffassung der LBT ist es Teil der amtstierärztlichen Garantienpflicht, unverzüglich einen entsprechenden Experten zur Beurteilung eines Tieres hinzuzuziehen, wenn einem selbst das spezielle Fachwissen für bestimmte Tierarten fehlt. Ein vom Halter evtl. hinzugezogener Tierarzt sollte zumindest Befunde, Anzahl der Besuche und die Therapie schriftlich dokumentieren müssen, insbesondere, wenn er Hunderte von Kilometern entfernt im Ausland lebt.

2.4. Nutztiere

2.4.1. Anbindehaltung von Milchkühen

In Deutschland werden etwa 4,2 Millionen Milchkühe gehalten; Hessen gilt dabei aber eher nicht als klassisches Bundesland mit großen Milchviehbetrieben. So gab es laut Landwirtschaftszählung in 2010 knapp 174.000 Haltungsplätze für Milchkühe bei insgesamt 631.000 für alle Rinder in hessischen Betrieben.

Die LBT hat in 2012 die Daten des Statistischen Landesamtes genauer ausgewertet. Ergebnis ist, dass noch immer 57% aller hessischen Betriebe ihre Rinder im Anbindestall (mit oder ohne Weidegang) halten.

Von den gehaltenen Tieren standen in 2010 über 5 % der Milchkühe in **ganzjähriger** Anbindung – d.h. ganz ohne Weidegang 365 Tage im Jahr in Anbindung-, was bei annähernd 174.000 Haltungsplätzen für Milchkühe immerhin noch knapp 9.000 Tiere betrifft. Eine Korrelation zum Alter des Betriebsinhabers oder auch zur Frage des haupt- oder nebenerwerblich geführten Betriebes gibt es offenbar nicht. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Haltungsform sozusagen „von selbst ausstirbt“. Die Anbindehaltung ohne Weidegang betrifft neben den Milchkühen aber auch die übrigen Rinder mit fast 13.000 Tieren hessenweit, was knapp 3% der Haltungsplätze entspricht.

Die ganzjährige Anbindehaltung ist definitiv nicht als tiergerechtes Haltungssystem zu werten und ist u.a. für biologisch wirtschaftende Betriebe mittlerweile verboten.

Sie erlaubt den Tieren keinerlei Fortbewegung, erschwert den Kühen das Abliegen und Aufstehen wegen der Fixierung und des knapp ausreichenden Platzangebotes und schränkt auch andere Grundbedürfnisse wie Komfortverhalten (z.B. Körperpflege, Thermoregulation) Erkundungsverhalten oder auch Sozialverhalten (z.B. Gruppenbildung) entweder stark ein oder verhindert die Ausübung gänzlich. Auch bei der Betrachtung der Tiergesundheit weist alles darauf hin, dass bei Tieren im Laufstall bzw. mit Weidegang deutlich weniger Krankheiten wie z.B. Lahmheiten und Klauenerkrankungen auftreten.

Wenn Grundverhaltenskreise wie artgerechte Bewegung gar nicht mehr ausgeübt werden können und somit Grundbedürfnisse anhaltend zurückgedrängt werden, leiden Tiere erheblich. Dies stellte die EU Kommission in Zusammenhang mit der Legehennenhaltung in Käfigen bereits fest. Auch bestätigen zwei Urteile aus 2012 eines Verwaltungs- bzw. Obergerichtes in Niedersachsen die Auffassung, „dass die Anbindehaltung auch für Milchkühe keine verhaltensgerechte Unterbringung im Sinne des § 2 Nr. 1 TierSchG darstellt und zu einer mit Schmerzen verbundenen Beschränkung ihrer artgemäßen Bewegung im Sinne des § 2 Nr. 2 TierschG führt.“

Ganzjährige Anbindehaltung von Rindern entspricht also definitiv nicht mehr den Vorgaben des § 2 TierSchG. Zu diesem Schluss kommen auch diverse juristische Ausarbeitungen, genauso wie die gesichteten fachwissenschaftlicher Arbeiten.

Die LBT wird sich daher in 2013 für ein klares Verbot der ganzjährigen Anbindehaltung von Rindern einsetzen. Zumindest ein Laufhof ist den Tieren zur Verfügung zu stellen.

2.4.2. Antibiotikaeinsatz in der Nutztierhaltung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in 2012 mit einer vertiefenden Studie die Ergebnisse der letzten Untersuchung auf Antibiotika aus 2011 bestätigt.

Rückstände von antibiotisch wirksamen Substanzen waren im Trinkwasser von Hühnern und Puten in 26 von 42 überprüften Ställen nachzuweisen. 91,6 % der Tiere (16,4 Mio. Vögel) waren demnach mit Antibiotika behandelt worden. In 84 % der kontrollierten Mastdurchgänge hatten die Tiere Antibiotika erhalten. Bei kleineren Betrieben (< 10.000 Tiere) und bei besonders langer Mastdauer (> 45 Tage) wurde ein deutlich geringerer Antibiotikaeinsatz festgestellt.

Eine Datenerhebung zur Bewertung des Antibiotikaeinsatzes in 47 Betrieben in Mecklenburg-Vorpommern - das sind knapp 50 % der Masthühnerhaltungen mit mehr als 500 Mastplätzen in diesem Bundesland - ergab, dass nur 5 % der konventionell arbeitenden Betriebe ohne Antibiotikabehandlung auskamen.

Obgleich die landwirtschaftliche Struktur in Hessen anders ist als in NRW oder Niedersachsen oder Mecklenburg-Vorpommern, geht die LBT davon aus, dass sich die Situation in Hessen nicht anders darstellt. Das legen Untersuchungen aus Nordhessen nahe. Die LBT befürwortet deswegen eine entsprechend gelagerte Studie zum Antibiotikaeinsatz auch in ganz Hessen. Der massive Einsatz von Antibiotika hat nämlich nicht unbedingt mit der Größe der Haltung zu tun, sondern wie intensiv die Tiere gehalten wird.

Es ist für die LBT zweifelsfrei, dass endlich solche Haltungsformen zum Einsatz kommen müssen, die ein gesundes Wachsen und Leben der Tiere ohne sich ständig wiederholende oder sonst übermäßige Antibiotikagaben ermöglichen.

2.4.3. Ferkelkastration ohne Betäubung

Der Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration männlicher Ferkel schreitet voran. Bereits am 28.09.2006 hatte die LBT dieses Thema in ihrer Veranstaltung, „Tierschutz in Zeiten der Globalisierung - Ethik und Landwirtschaft: Einklang oder Gegensatz?“ behandelt.

Damals schien noch unvorstellbar, wie sich gerade in der Wirtschaft ein Umdenken entwickelte:

Schon im Juli 2009 kündigten McDonalds und Burger King ihren Ausstieg aus dem Verkauf kastrierter Schweine an und setzten diesen 2011 um.

Das Unternehmen „Qualität und Sicherheit“ (QS), das 2009 die Verpflichtung der Gabe von Schmerzmitteln bei der Kastration eingeführt hatte, veröffentlichte im Mai 2012 einheitliche Rahmenbedingungen für die Identifizierung von Eberfleisch mit Geruchsabweichungen mittels menschlicher Nase. Ab 01.07.2012 wird die Einhaltung der neuen QS-Bestimmungen bei den entsprechenden Audits überprüft. Die Entwicklung einer „elektronischen Nase“ wird von allen großen Schlachtbetrieben finanziert und schreitet voran.

Am 12.11.2012 verkündete die große französische Supermarktkette Carrefour, ab Ende 2013 in Belgien nur noch Schweinefleisch von nicht kastrierten Tieren zu verkaufen. Dabei sei es den Lieferanten freigestellt, ob sie die Immunkastration oder Geruchsproben einsetzen. Carrefour ist in Belgien die 4. Supermarktkette nach Colruyt, Lidl und Delhaize, die aus dem Verkauf von kastrierten Ebern aussteigt. Colruyt hatte bereits 2010 die Eberimpfung akzeptiert und erfolgreich ins Programm aufgenommen.

Das zeigt der LBT, dass die Vermarktung des Fleisches immunkastrierter Tiere erfolgreich sein kann, wenn man denn an Veränderungen überhaupt Interesse hat. Die generelle Ablehnung der Immunkastration durch die deutschen Landwirtschaftsverbände erscheint ihr nicht nachvollziehbar.

Zudem wurden spezielle „geruchsarme“ Eber auf den Markt gebracht, die in ihren Leistungen gut sind. So hat das Zuchtunternehmen Topigs-SNW ein Verfahren entwickelt, mit dem der Ebergeruch bei den männlichen Nachkommen bestimmter Zuchteber um 40% reduziert wird. Seit 01.02.2012 ist das Sperma, der so sortierten Eber erhältlich. Mit Hilfe von Biopsien ermittelt die Firma solche Eber, die den Geruch weniger häufig vererben.

Im Mai 2012 einigten sich die drei größten deutschen Schlachtunternehmen auf abzugsfreien Ankauf von Jungebern, also auch der geruchsauffälligen Tieren.

Damit steht einem sofortigen Ausstieg aus der betäubungslosen Kastration nach Auffassung der LBT nichts mehr im Wege.

Neben der Ebermast propagiert die LBT aber auch die „Immunkastration“.

Aus ihrer Sicht wird die vom Management her anspruchsvollere Ebermast nicht für jeden Betriebsleiter geeignet sein. Deshalb vertritt sie die Auffassung, dass auch dieser, im Ausland seit vielen Jahren erfolgreich benutzter Weg, für deutsche Landwirte möglich sein sollte.

Der belgische Bauernverband teilt diese Auffassung.

Vor diesem Hintergrund erscheint die Ablehnung des Bundestages für ein Verbot der betäubungslosen Kastration fachlich völlig unverständlich. Nach Auffassung der LBT ist eine solch starre Haltung im Tierschutz sowohl von Funktionären landwirtschaftlicher Organisationen wie auch politisch möglich, in keiner Form nachvollziehbar und gereicht der deutschen Landwirtschaft letztlich zum Nachteil.

Bürgerinnen und Bürger lehnen die Anpassung der Tiere in landwirtschaftlichen Haltungen an die Systeme vermehrt ab. Dieser Ablehnung muss die Landwirtschaft nach Meinung der LBT offen und zukunftsorientiert begegnen.

2.4.4. Kennzeichnung von tierischen Lebensmitteln nach Haltungssystem

Eine echte Entscheidung der Verbraucher, welche tierischen Lebensmittel sie kaufen, wird nach Auffassung der LBT nur möglich, wenn diese auch eine Kennzeichnung hinsichtlich des Haltungssystems tragen, in dem die Tiere lebten. Deshalb setzt die LBT sich für eine obligate Kennzeichnung nach Haltungssystem ein. Sie macht eine Entscheidung für mehr Tierschutz erst möglich.

Seit dem 01.01.2004 müssen Eier bzw. deren Verpackung im Handel verpflichtend nach dem Haltungssystem, dem Herkunftsland und der Verpackungsstelle gekennzeichnet werden. Eier werden mit einem Code gekennzeichnet, z. B. 1 DE-234572. Die erste Ziffer steht dabei für das Haltungssystem (Ökologische Erzeugung: 0, Freilandhaltung: 1, Bodenhaltung: 2, Käfighaltung: 3), anschließend folgt der Ländercode, der besagt, woher das Ei stammt (z. B. DE für Deutschland). Auf den Ländercode folgt die Identifizierungsnummer, die den Betrieb codiert, und die letzte Ziffer gibt den Stall an, in dem das Ei gelegt wurde.

Eine analoge Kennzeichnung für alle tierischen Lebensmittel z. B. Fleisch, Milch und Eiprodukte wäre konsequent, logisch und jedem Konsumenten inzwischen vertraut.

Die Eierkennzeichnung nach Haltungssystem hat dazu geführt, dass sich Konsumenten von der tierquälerischen Käfighaltung so sehr abwandten, dass der Lebensmittelhandel diese langsam aber sicher aussortierten.

Die LBT bat die Landesregierung um Unterstützung ihres Anliegens, sich für eine obligate Kennzeichnung der Lebensmittel tierischer Herkunft nach Haltungssystem stark zu machen, da Hessen sich für mehr Transparenz beim Kauf von Lebensmitteln einsetzte.

Der Tierschutzansatz wurde aber nicht verfolgt.

Erfreulicherweise engagierten sich aber zwei NGOs in diesem Bereich. Der Deutsche Tierschutzbund kündigte für 2013 ein Tierschutzlabel an, ProVieh stellte ein

Bonitierungssystem vor. Die LBT hofft, dass beide Ansätze zum Erfolg führen und wird sie unterstützen.

2.5. Tierversuche und ihre Alternativen

2.5.1. Tierversuche

Am 15.11.2012 veröffentlichte die Bundesregierung ihre Tierversuchstatistik. Von 2010 auf 2011 stiegen die Versuchstierzahlen um gut 55.000 auf insgesamt 2.911.705 Tiere an. Der Anteil der Mäuse in 2011 gegenüber dem Vorjahr um rund 73.000 auf 2.036.606 Tiere angestiegen. Die Maus bleibt damit das am häufigsten verwendete Versuchstier, danach folgen Ratten (403.490), Fisch (199.758) und Kaninchen (87.700) und Schwein (15.633). Diese Entwicklung ist nach Auffassung der LBT bedauerlich und zeigt, dass den politischen Aussagen zur Reduktion von Tierversuchen zu wenig gefolgt ist.

Nach wie vor fehlt ein schlüssiges Konzept zur Förderung tierversuchsfreier Forschung, aber auch zur Leidensminimierung von den Tieren im Tierversuch.

Die fachlich schlüssigen Vorgaben des RRR-Prinzips (Refine, Reduce, Replace) werden offensichtlich noch nach vielen Jahren nicht ausreichend verfolgt.

Die LBT fordert, jegliche Wissenschaftsförderung, die auf Forschung mit Tieren abzielt, von der nachweislichen Umsetzung dieses Prinzips an der geförderten Institution abhängig zu machen. Die Vergabe von 40 Mio. Euro an eine wissenschaftliche Einrichtung in Hessen, in der seit 30 Jahren Tierversuche, insbesondere mit Primaten, durchgeführt werden, ohne solche Auflagen und eine externe retrospektive Beurteilung des Nutzens dieser Forschungsvorhaben ist für die LBT nicht nachvollziehbar.

2.5.2. Zentrale Institutstierschutzbeauftragte an den hessischen Universitäten

Die Tierschutzbeauftragten wissenschaftlicher Institute sind eine vom Tierschutzgesetz im § 8b vorgeschriebene Einrichtung. Sie haben in den Instituten verschiedene Funktionen. Zum einen sollen sie innerbetrieblich auf die Einführung und Entwicklung von Alternativmethoden hinwirken und auf die Einhaltung aller Vorschriften im Zusammenhang von Tierversuchen achten, zum anderen bei der Durchführung von Tierversuchen beraten und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu Tierversuchsanträgen Stellung nehmen. In der Praxis ergeben sich daraus vielfältige Fragen. Entgegen der Intention des Gesetzes werden nämlich die Institutstierschutzbeauftragten oft nicht ausreichend von den Universitäten ausgestattet und fortgebildet. Den nebenamtlich tätigen Institutstierschutzbeauftragten reicht zuweilen auch einfach die Zeit oder das Fachwissen

nicht aus, um ihre Aufgaben angemessen zu erfüllen. An einer Universität fehlte 2011 auch noch die notwendige Satzung.

Bereits seit Mitte der 90er Jahre bietet die LBT Workshops für diesen Personenkreis an. Anfangs drehte es sich insbesondere um die Haltung von Versuchstieren und deren Verbesserung. Inzwischen sind die Fragestellungen vielfältig. Jedes Jahr gibt es inzwischen eine solche Fortbildung, insbesondere für Institutstierschutzbeauftragte, die von dem Regierungspräsidium Gießen, dem Fachbereich Veterinärmedizin der Justus-Liebig-Universität Gießen und der LBT gemeinsam angeboten wird.

In 2012 fand sie am 18.04. statt und drehte sich um „Bestrahlung im Tierversuch“, „Abbruchkriterien bei Leiden“ und „Erfahrungen mit dem Schweizer Belastungskatalog“.

3. WEITERE AKTIVITÄTEN UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

3.1. Zusammenarbeit mit verschiedenen Einrichtungen und Personen

3.1.1. Ortstermine

Über zahlreiche Gespräche mit verschiedensten Einrichtungen und Einzelpersonen hinaus nahm die LBT folgende Termine zur Besichtigung, zur Klärung von Tierschutzfragen und -problemen in verschiedenen Tierhaltungen und bei Veterinärämtern wahr:

10.01.2012	Eulenmühle, Ingelheim
10.01.2012	Zoo Frankfurt/M.
31.01.2012	Veterinäramt Landkreis Limburg-Weilburg, Hadamar
18.01.2012	Bauernverband
06.03.2012	Brüterei Schaafheim, Schaafheim
13.03.2012	Veterinäramt Fulda, Landkreis Fulda
20.03.2012	Hessischer Bauernverband, Friedrichsdorf
21.03.2012	Universität Marburg, Marburg
27.03.2012	Veterinäramt Stadt Frankfurt
28.03.2012	Pferdehaltung, Liebenau – Ostheim
28.03.2012	Veterinäramt Stadt Kassel
28.03.2012	Veterinäramt Landkreis Kassel
17.04.2012	Tierheim, Gießen
26.04.2012	Veterinäramt Gießen, Landkreis Gießen
26.04.2012	Justus-Liebig-Universität, Gießen
27.04.2012	Justus-Liebig-Universität, Gießen
25.05.2012	BMELV, Bonn
29.05.2012	Reiterhof Rübsamen, Hofheim

14.06.2012	Justus-Liebig-Universität, Gießen
26.06.2012	Ernst-Strüngmann-Institut (ESI), Frankfurt
18.07.2012	Tierheim, Wiesbaden
25.07.2012	Veterinäramt Limburg-Weilburg, Limburg
02.11.2012	Amtsgericht Wetzlar, Wetzlar
08.11.2012	Landesverband der beamteten Tierärzte, Grünberg
12.11.2012	Firma Toennies, Rheda-Wiedenbrück
15.11.2012	Versuchstierhaltung, Universität Frankfurt/M.
06.12.2012	Pferdehaltung, Kronberg

3.1.2. Hessischer Tierschutzbeirat

Unter der Geschäftsführung der LBT fanden im Laufe des Jahres 2012 zwei Sitzungen statt. Der VII. Hessische Tierschutzbeirat (vertretende Organisationen und Institutionen siehe Anhang) tagte am 25.01. und 23.05.2012 und befasste sich insbesondere mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Verbandsklage
- Ferkelkastration
- Katzenkastration
- Novellierung Tierschutzgesetz
- Hundegesetz
- Haltung von Legehennen
- Kennzeichnung von Produkten der Ei verarbeitenden Industrie

3.1.3. Veranstaltungen, Diskussionen/Vorträge und Moderationen

12.01.2012	„Tiertransporte“, Fulda
31.01.2012	„Tierschutz in der Schweinehaltung“, Justus-Liebig-Universität, Gießen
02.02.2012	„Tierschutz in der Rinderhaltung“, Odenwälder Milchtage, Reichelsheim
28.02.2012	„Tiertransporte“, Hessische Landesvertretung Brüssel, Brüssel
20.03.2012	Treffen mit Berufsschullehrern Landwirtschaft Friedrichsdorf, Alsfeld
11.04.2012	„Wildtierhaltung im Zirkus“, Friedberg
20.04.2012	„Tierschutzvorgaben und ihr Vollzug“, Hessische Polizeiakademie, Wiesbaden
24.04.2012	„Wildtiere im Zirkus“, Nidda
05.05.2012	„Tierschutz in der Schafhaltung“, Justus-Liebig-Universität, Gießen
01.-04.06.2012	„Hessentag“, Wetzlar
11./12.06.2012	„Vollzug tierschutzrechtlicher Vorgaben“, Brüssel
08.11.2012	„Kann Verbandsklagerecht beim Vollzug des Tierschutzgesetzes helfen?“, Grünberg

14.12.2012 „Vollzug des Tierschutzgesetzes“, Hessische Polizeiakademie,
Wiesbaden

3.1.4. Hessischer Tierschutzpreis

Am 27.11.2012 wurde zum nun 16. Mal der Hessische Tierschutzpreis durch Herrn Staatssekretär Mark Weinmeister im Landtag verliehen. Er würdigt besondere Leistungen durch ehrenamtliches Engagement im Tierschutz und ist mit 2.600 Euro dotiert.

Der Preis wurde in 2012 geteilt und ging an Martina Löhwing aus Butzbach und Erwin Pleines aus Eppstein.

Martina Löhwing ist seit Kindesbeinen aktiv im Tierschutz tätig. Als Vorsitzende des Tierschutzvereins Butzbach kümmert sie sich seit mehr als 30 Jahren rund um die Uhr um etwa 300 Tiere, bis sie anschließend in gute Hände vermittelt oder entsprechend ausgewildert werden können. Neben Projekttagen veranstaltet Frau Löhwing auch Praktika für Schüler, beteiligt sich am Girls' Day oder vermittelt Patenschaften für die Tiere.

Für sein Lebenswerk gewürdigt wird auch Erwin Pleines aus Eppstein. Er hat eine der ersten Auffang- und Pflegestationen für Greifvögel in Hessen gegründet und diese über 40 Jahre lang betrieben. Seit 1968 kümmerte sich Herr Pleines um mehr als 1.700 Vögel, die verletzt oder verunglückt waren. Das Ziel war hierbei immer, die Vögel nach erfolgreicher Genesung wieder auszuwildern. Seit über 30 Jahren war die Greifvogelstation von der Oberen Naturschutzbehörde staatlich anerkannt. Erwin Pleines hat seine Auffangstation überwiegend aus privaten Mitteln finanziert und war für Bürger und Ordnungsbehörden stets ein erster Ansprechpartner.

3.1.5. Hessischer Tierschutz-Forschungspreis

Bereits zum vierten Mal wurde am 11.09.2012 der Hessische Tierschutz-Forschungspreis durch Frau Ministerin Lucia Puttrich im hessischen Landtag verliehen.

Insgesamt waren in 2012 neun Bewerbungen eingegangen. Die Jury hatte nach intensiven Beratungen entschieden, den mit insgesamt 15.000 Euro dotierten Preis in 2012 zu teilen und eine Arbeit mit einer gesonderten Auszeichnung zu versehen. Die Gewinner des Preises in Höhe von je 7.500 Euro sind:

Dr. Sascha Meyer dos Santos, Biochemiker am Institut für Klinische Pharmakologie der Johann Wolfgang Universität in Frankfurt.

Seine Arbeit schildert die Verwendung von humanen Arterien anstelle der als Standard verwendeten Maus. Die verwendeten humanen Arterienstücke fallen als nicht verwendete Reste bei Bypass-Operationen an und werden in eine Flußkammer eingesetzt, um die Interaktion von Blutplättchen mit der Arterieninnenwand unter physiologischen Flußbedingungen mikroskopisch beobachten. Daher wurde ein "replacement", d.h. Ersatz von Tierversuchen durch dieses Modell erreicht und neuartige Mechanismen der Arteriosklerose Entstehung aufgedeckt.

Andreas Daus, Master of Engineering an der Hochschule Aschaffenburg in den Bereichen Wirtschaftsingenieurwesen und Elektrotechnik.

In seiner Forschung geht es um vitro Zellkulturen (= außerhalb des Organismus) als attraktives Instrument für den Ersatz von Tierversuchen.

In einem Kooperationsprojekt der Arbeitsgruppe von Prof. Paul Layer von der Technischen Universität Darmstadt und Prof. Christiane Thielemann von der Hochschule Aschaffenburg hat Andreas Daus ein neuartiges Biosensorsystem auf der Basis dreidimensionaler Zellkultursysteme entwickelt. Damit ist es künftig möglich, Aussagen über die Wirkung von pharmakologischen Substanzen oder bestimmter Strahlungen auf biologisches Gewebe zu treffen und dabei auf Tierversuche zu verzichten. Die Forschungsergebnisse wurden bereits mehrfach in renommierten Journalen publiziert und auf internationalen Konferenzen vorgestellt.

Die Sonderauszeichnung ging an:

Die Physiker Prof. Dr. Wolfgang Kleinekofort und Prof. Dr. Friedemann Völklein von der Hochschule Rhein Main

Die beiden Wissenschaftler der Hochschule RheinMain – Professoren in den Bereichen Medizintechnik und Physikalische Technik - haben innerhalb der letzten zwei Jahre eine Alternativmethode zur Testung von Implantatoberflächen entwickelt, welche in Zukunft Versuche am und mit dem lebenden Tier durch Experimente an Zellverbänden menschlichen Ursprungs ersetzen kann.

Ein neuartiger Mikrochip wird mit der zu testenden Oberfläche beschichtet und anschließend im Bioreaktor mit Zellen besiedelt. Der Chip erfasst das Wohlbefinden des Zellverbundes über die stoffwechselbedingte Wärmeproduktion auf der Chipoberfläche. Man kann den Chip als eine Art Fieberthermometer auf zellulärer Ebene sehen. Hierdurch können Langzeitbeobachtungen von neuartigen Implantatoberflächen außerhalb des Körpers vorgenommen werden und ungeeignete Oberflächen im Vorfeld ohne den Einsatz von Versuchstieren identifiziert und ausgesondert werden.

3.1.6. Öffentlichkeitsarbeit

3.1.6.1. Hessestag

In 2012 präsentierte sich die LBT mit ihren Mitarbeiterinnen und der Teilnehmerin am FÖJ auf dem Hessestag in Wetzlar. Für die landesweit überaus populäre Veranstaltung wählte die LBT als Schwerpunkt das Thema ‚Schweine‘ aus und konnte damit einen echten Erfolg verbuchen. Die von der LBT herausgegebene Schweinefibel kam bei den Besuchern richtig gut an. Insgesamt konnten fast 1.000 Exemplare an die Hessestags-Besucher verteilt werden.

Als weiteres Highlight konnten die Kinder Buttons mit Schweinemotiven erstellen. Ganz kreative Kinder malten sich ihre eigenen Schweine-Buttons. Auch bei den erwachsenen Besuchern fanden die Schweine-Buttons große Beliebtheit. Kleinere Kinder konnten sich beim ausmalen von Schweinebildern oder beim Falten eines Schweinekopfs am Basteltisch austoben.

Darüber hinaus stand die LBT auch für sämtliche Fragen rund um Tiere und deren Haltung, Tierschutz allgemein, Anschaffung von Haustieren oder sonstigen Fragen zur Verfügung. Auch das Thema ‚Salmonelleninfektion durch Reptilienhaltung‘ konnte mit dem neu erstellten Faltblatt interessierten Reptilienhaltern und -liebhabern effektiv vermittelt werden. Der Hessestag in Wetzlar zeigte einmal wieder, dass die Bevölkerung enorm interessiert am Thema Tierschutz ist.

Zusätzlich hat die LBT eine Website konzipiert, über die E-cards zu den Themenbereichen Kleintiere und auch Nutztiere kostenfrei versendet werden können. Diese Seite ist zu erreichen unter: <http://www.tierschutz-ecards.de>

Die Motive stammen alle aus diversen Kunstprojekten, die die LBT mit dem Bereich Kommunikationsdesign an der Rhein-Main-Hochschule Wiesbaden unter der Leitung von Herrn Professor G. Krisztian in den vergangenen Jahren durchgeführt hatte.

3.1.6.2. Kindergartenprojekt

Es ist ein wichtiges Anliegen der LBT Kinder und Jugendliche für Tierschutz zu sensibilisieren.

Bereits 1995 hatte die LBT das bundesweit erste Tierschutzlehrmittel für Schulen herausgegeben. Da in den folgenden Jahren verschiedene gute Lehrmittel von anderen Anbietern erschienen, legte die LBT ihres 2003 nicht mehr neu auf.

Die LBT begann deshalb im Laufe des Jahres 2012 ein Kindergartenprojekt zum Tierschutz bei Heimtieren zu konzipieren.

Grundlage ist ein interaktives Konzept für den Besuch des Teams der LBT in Kindergärten, aber auch Materialien wie ein Flyer für die Erzieher, Flyer für die Eltern, die „Heimtierfibel“, Vorschläge zum Basteln sowie eine Hexengeschichte zum Vorlesen, die verschiedene Aspekte der Heimtierhaltung beleuchtet.

Die Texte der Fibel und der Flyer für die Eltern wurden in Türkisch, Arabisch, Russisch, Serbisch und Polnisch übersetzt, um möglichst viele Eltern zu erreichen. Auch entstanden Aufkleber mit dem Slogan „Mein Tier - ich kümmere mich drum“.
Start des Projektes soll 2013 sein.

3.1.7. Veranstaltungen der LBT in 2012

Servicetätigkeiten der LBT für Vollzugsbehörden stehen immer stärker im Mittelpunkt des Aufgabenprofils der LBT.

Die Zahl der Fortbildungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der hessischen Veterinärverwaltung, die die LBT durchführt, initiiert oder an ihnen mitwirkt, ist hoch.

Auch 2012 war das Angebot vielseitig.

19.06.2012: „Deeskalationstraining“, Wiesbaden

Die Veterinärbehörden sind im Vollzug des Tierschutzgesetzes immer stärker Aggressionen, Beleidigungen und körperlichen Angriffen ausgesetzt. Bei vielen Tierhalterinnen / Tierhaltern kann eine weit stärkere Aggressivität festgestellt werden, als noch vor Jahren. Pöbeleien, Beschimpfungen, aber auch Bedrohungen verschiedenster Art und Stärke nehmen zu. Dabei werden die Amtspersonen auch in vielfältiger Form körperlich attackiert. Tätliche Angriffe mit körperlichen Folgen sind genauso zu verzeichnen wie mittlerweile sogar Mordversuche.

Die LBT hat daher als Pilotprojekt in 2012 ein Deeskalationstraining für Teams einzelner Veterinärämter organisiert. Es konnten 6 Teams teilnehmen.

Der Schwerpunkt dieser qualifizierten Schulung der im Außendienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter lag in der Vermittlung von Möglichkeiten verbaler Deeskalation und auch dem Selbstschutz in den immer wieder auftretenden Konflikt- und Gewaltsituationen.

27.09.2012 und 31.10.2012:

„Der Vollzug tierschutzrechtlicher Maßnahmen und neue Rechtsprechung zum Tierschutz“

In 2012 bot die Verwaltungsrichterin Frau Osthoff-Menzel zwei Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Veterinärverwaltungen zum Thema „Die Vollstreckung von Maßnahmen nach § 16a des Tierschutzgesetzes und anderen tierschutzrechtlichen Eingriffsverwaltungsakten in Hessen an.

Beide Seminare, die insbesondere für die Verwaltungskräfte eine der wenigen Fortbildungsmöglichkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechtes darstellen, waren innerhalb weniger Wochen nach Einladung ausgebucht, sodass dieses Thema erneut in 2013 Inhalt einer Fortbildung sein wird.

22.11.2012: „Tierschutzfälle vor Gericht“, Wetzlar

Die ressortübergreifende Veranstaltung „Tierschutzfälle vor Gericht“ für Mitarbeiter/innen der Polizei, Justiz und Veterinärverwaltung fand 2012 zum 16. Mal statt.

Mit 134 Teilnehmern war die Veranstaltung wie immer gut besucht.

Die Referenten und Themen waren:

- ⇒ Frau Dr. Christa Wilczek, Amtstierärztin, Veterinäramt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Darmstadt,
Referat zum Thema: „Reptilienhaltung - ein Tierschutzfall vor Gericht“

- ⇒ Frau Dr. Tina Sperlin, Tierärztin, Fernwald-Seinbach,
Referat zum Thema: „Animal Hoarding - Aktuelle Situation in Deutschland und Bedeutung für die Veterinärmedizin“

- ⇒ Dr. rer. nat. Dietrich Munz, Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg,
Referat zum Thema: „Animal Hoarding - Lösungsansätze aus Sicht der Psychologie“

- ⇒ Herr Ulrich André, Präsident des Verwaltungsgerichts des Saarlands,
Referat zum Thema: „Tierschutzrechtliche Eingriffsbefugnisse der Veterinärbehörden nach § 16a, dargestellt an Beispielfällen aus der aktuellen Gerichtspraxis“

- ⇒ Frau Dr. Evelin Jugl, Amtstierärztin, Veterinäramt, Kreis Offenbach, Dietzenbach,
Referat zum Thema: „Ein ganz normaler Tierschutzfall.....“

Es wäre zu wünschen, dass andere Bundesländer dieses ressortübergreifende, erfolgreiche Konzept zur Verbesserung des Vollzuges auch aufgreifen würden.

Fortbildung gemeinsam mit dem Regierungspräsidium Gießen und der Universität Gießen

18.04.2012: „Tierexperimentelle Fortbildung“, Gießen

Es fand in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium Gießen und der Universität Gießen wieder eine tierexperimentelle Fortbildung statt.

Die Referenten und Themen waren:

- ⇒ Herr Dr. Hans Sigg, Tierschutzbeauftragter UZH/ETH, Vetsuisse Fakultät Zürich, Referat zum Thema: „Erfahrungen mit dem Schweizer Belastungskatalog“
- ⇒ Frau Prof. Dr. Margarete Arras, University Hospital Zurich, Division of Surgical Research, Referat zum Thema: „Abbruchkriterien zur Vermeidung von Leiden“
- ⇒ Herr Prof. Dr. Wolfgang Dörr, Tierschutzbeauftragter der TU Dresden; Gastprofessor für Strahlenbiologie an der Med. Universität Wien, Technische Universität Dresden, Klinik für Strahlentherapie und Radioonkologie, Referat zum Thema: „Bestrahlung im Rahmen von Tierversuchen“

Die Veranstaltung war mit 208 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bestens besucht. Die Reihe wird in 2013 fortgesetzt.

Fortbildungen für Mitarbeiter/innen der Veterinärverwaltung an der Hessischen Polizeiakademie Wiesbaden, angestoßen durch die LBT

26.04.2012: „Tatortdokumentation - Ermittlungsführung für Veterinäre“, Wiesbaden

Das Seminar wurde zum 5. Mal angeboten. Erneut waren 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmern dabei.

12. - 14.03.2012: „Digitale Fotografie“, Wiesbaden

Die Veranstaltung fand im kleinen Rahmen statt und zwar mit jeweils 11 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Supervision

29.08.2012: „Supervision für im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätige Amtstierärzte/innen“, Frankfurt/M.

Der Vorschlag der LBT, jährlich eine Supervision für alle im Vollzug des Tierschutzgesetzes tätigen Personen anzubieten, wird seit 2009 umgesetzt und stieß auf eine große Resonanz. Insbesondere sehr engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen laufen Gefahr, physisch und psychisch zu ermüden. Ziel der Supervision in Kleingruppen oder - wenn nötig - auch im Einzelfall ist es, auf die physische und psychische Belastung dieser Personengruppe professionell einzugehen. Die Überbelastung aufgrund unzureichender Personalausstattung einer gesunkenen Aggressionsschwelle in hessischen Veterinärämtern und auch vermehrten Übergriffen im Zusammenhang mit Tierschutzfällen, sind wichtige Faktoren für eine

überdurchschnittlich hohe Belastung in diesem tierärztlichen Berufsfeld. Die Supervision, die von professionellen Coaches durchgeführt wird, kann aber nur die Symptome mildern. Es bedarf zusätzlich zu diesem nun jährlichen Angebot natürlich einer Aufstockung der Zahl der in hessischen Veterinärämtern Beschäftigter. Nur so kann die Situation langfristig und nachhaltig verbessert werden.

Fortbildungen der LBT

12.01.2012: „Tagesveranstaltung Tiertransporte“ Bundesverband der beamteten Tierärzte und Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. in Fulda

09. - 11.03.2012: „Die Zukunft des Tierschutzes“, Bad Boll
Diese Veranstaltung diente auf der einen Seite der eigenen Fortbildung, gleichermaßen war die LBT aber als Sachverständige zum Thema „Sexueller Missbrauch von Tieren“ vor Ort.

27.04.2012: „Versuchstierkunde“, Justus-Liebig-Universität in Zusammenarbeit mit der GV Solas

18.06.2012: „Gefährliche Tiere“, Sontra
Die vom Regierungspräsidium Kassel organisierte Fortbildung (insbesondere für die Tiergesundheitsaufseher bei den Veterinärämtern) behandelte in Theorie und Praxis den Bereich der Amphibien- und Reptilienhaltungen im Allgemeinen und die speziellen Haltungserfordernisse von gefährlichen Tiere im Besonderen. Neben den gängigen Haltungsfehlern und Krankheiten der Tiere wurde auch die reptilienassoziierte Salmonellose thematisiert. Am Nachmittag folgte ein Besuch der einzigen hessischen Auffangstation für eingezogene Reptilien in Sontra.

20. und 21.08.2012: „Tierschutzrecht“, Eltville
Die Veranstaltung wendete sich an Rechtsreferendarinnen und -referendare, die mit Tierschutzfällen befasst sind und wurde vom Hessischen Justizministerium in Zusammenarbeit mit der LBT durchgeführt. Leiter der Veranstaltung ist Herr Jost-Dietrich Ort, Oberstaatsanwalt a.D., Bad Vilbel.

Die Referenten und Themen waren:

- ⇒ Herr Dr. Christoph Maisack, Richter am Amtsgericht,
Referat zum Thema: „Folgen der Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel in das Grundgesetz“

- ⇒ Frau Alice Fertig, Rechtsanwältin,
Referat zum Thema: „Rechtlich zulässige und notwendige Ausgestaltungen einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage“
- ⇒ Frau Magdalena Scholz, studierende Juristin,
Referat zum Thema: „Ursache und Wirkung von Tierquälerei im Kindesalter“
- ⇒ Frau Dr. Madeleine Martin, Landesbeauftragte für Tierschutz,
Referat zum Thema: „Zu biologischen und ethologischen Grundlagen im ethischen Tierschutz“
- ⇒ Frau Dr. Evelyn Ofensberger, Rechtsanwältin,
Referat zum Thema: „Tierquälerei durch Unterlassen“
- ⇒ Herr André Ulrich, Präsident des Verwaltungsgerichts,
Referat zum Thema: „Tierschutzrechtliche Eingriffsbefugnisse der Veterinärbehörden nach § 16a TierSchG“
- ⇒ Frau Dr. Britt Friebertshäuser, Verwaltungsdirektorin,
Referat zum Thema: „Landwirt im Gefängnis - was bedeutet das für das Veterinäramt?“

Die Veranstaltung war mit 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gut besucht.

3.2. Medien und Materialien

3.2.1. Pressemitteilungen der LBT

03.02.2012	Novellierung des Tierschutzgesetzes; Landestierschutzbeauftragte fordert Verbot der Zoophilie
03.05.2012	Landestierschutzbeauftragte fordert bundesweites Verbot von gewerblichen Reptilienbörsen
24.05.2012	Broschüre zu Schweinen erhältlich: Landestierschutzbeauftragte ergänzt Serie von Tierschutzfibeln für Kinder
31.05.2012	Informationsbroschüre zu Salmonellose durch Reptilien erhältlich: Landestierschutzbeauftragte weist auf mögliche Risiken hin
02.10.2012	„Tierschutzfibel für Kinder anlässlich des Welttierschutztages überarbeitet und jetzt wieder erhältlich“
20.11.2012	Tierschutzbeauftragte des Landes Hessen stellt Jahresbericht 2011 vor

3.2.2. Stellungnahmen und Interviews in Presse, Funk und Fernsehen

20.01.2012	HR	„Tierschutz“
03.02.2012	DPA	„Sodomie/Zoophilie“
06.02.2012	FR	„Sodomie/Zoophilie“
07.02.2012	Radio HNA	„Sodomie/Zoophilie“
09.02.2012	HR	„Tierschutz“
16.02.2012	DPA	„Verbandsklage“
16.02.2012	HR	„Verbandsklage“
16.02.2012	HNA	„Verbandsklage“
17.02.2012	SWR	„Tiertransporte“
21.02.2012	Darmstädter Echo	„Verbandsklage“
09.03.2012	SWR	„Vogelbörsen“
09.03.2012	WK	„Wildtierhaltung im Zirkus“
14.03.2012	HNA	„Tierschutz im Zoo“
19.03.2012	HR	„Nachzucht von Bären“
19.03.2012	HR3	„Bärenzucht im Zoo“
20.03.2012	DPA	„Bärenzucht im Zoo“
20.03.2012	RTL	„Bärenzucht im Zoo“
20.03.2012	HR	„Bärenzucht im Zoo“
26.03.2012	FAZ	„Probleme der Kommunen mit Zirkussen“
27.03.2012	BBC	„Zoophilie“
10.04.2012	HR	„Situation der Tierheime in Hessen“
11.04.2012	HR Info	„Sachkundeprüfung für Hundehalter“
16.05.2012	Deutschlandradio	„Qualzucht“

22.05.2012	Höchster Kreisblatt	„Tierschutz bei Pferden“
23.05.2012	SWR	„Entenmast“
20.06.2012	MDR	„Animal Hoarding“
25.06.2012	Der Familienhund	„Hundegesetz“
18.07.2012	HR	„Tierheime in Hessen“
19.07.2012	WK	„Paderborner Modell“
26.07.2012	HNA	„Schweineverhalten“
26.07.2012	Der Spiegel	„Animal Hoarding“
27.07.2012	DPA	„Animal Hoarding“
31.07.2012	FR	„Wildtiere im Zirkus“
01.08.2012	FR	„Tierschutz bei der Schlachtung“
17.09.2012	dapd	„Wildtiere im Zirkus“
28.09.2012	Badische Zeitung	„Zoophilie“
18.10.2012	RTL	„Wildtiere“
22.10.2012	Cavallo	„Animal Hoarding“
24.10.2012	HR	„Schächten“
05.11.2012	Freier Journalist	„Zoophilie“
23.11.2012	FR	„Jahresbericht LBT“
23.11.2012	DPA	„Tiertafeln“
13.12.2012	HR Info	„Tierschutzgesetz“

3.2.3. Veröffentlichungen

- ⇒ Flyer zu „Salmonelleninfektionen durch Reptilienhaltung?!?“
- ⇒ Schweinefibel
- ⇒ Heimtierfibel
- ⇒ Jahresbericht 2011

2013 veröffentlicht die LBT einen neuen Flyer und setzt ihre Reihe der Fibern für Kinder und ihre Familien fort.

Flyer „Salmonelleninfektionen durch Reptilienhaltung?!?“

Das Robert-Koch-Institut weist in vielen Artikeln darauf hin, dass die Zahl der Salmonellenerkrankungen bei Kleinkindern, die durch die Haltung von Reptilien verursacht werden, in den vergangenen Jahren stetig steigt.

Reptilien liegen derzeit stark im Trend in der Heimtierhaltung. Dass sie aber mit bis zu über 90 % Salmonellen in sich tragen und auch ausscheiden, ist nur den wenigsten bekannt. Gerade für Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere und immungeschwächte Personen können Salmonellenerkrankungen schnell lebensgefährlich werden.

Aus diesem aktuellen Anlass gab die LBT 2012 einen Flyer dazu heraus.

Das Falblatt informiert in leicht verständlicher Form über Infektionswege, Symptome und mögliche Vorsorgemaßnahmen.

Der Flyer führte dazu, dass das Thema bei Reptilienhaltern vermehrt diskutiert wurde, allerdings wie auf mancher WeBSITE zu lesen war, wenig qualifiziert. Dies veranlasste die LBT erstmals in ihrer Amtszeit juristisch mit einer Unterlassungsklage gegen einen Reptilienliebhaber vorzugehen. Er wurde letztlich bei Androhung einer Strafe verpflichtet, eine Vielzahl von verunglimpfenden Behauptungen nicht mehr zu tätigen.

Fachlich hat das Thema aber inzwischen eine solche Bedeutung bekommen, dass sich dem Vernehmen nach zurzeit auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) damit beschäftigt. Man sieht die Notwendigkeit zur gesundheitlichen Verbraucheraufklärung und will nun bundesweit einen Flyer dazu veröffentlichen. Auch das Robert-Koch-Institut plant hierzu in 2013 weitere Veröffentlichungen.

Schweinefibel

Die Reihe der Fabeln setzte die LBT mit einer über Schweine fort. Die bisherigen Tierschutzfabeln der LBT über Heimtiere und Hunde fanden innerhalb Deutschlands über 100.000 Abnehmer. Insbesondere Grundschulen und Kindergärten zeigten sich bundesweit begeistert. Aufgrund dieses Erfolges gab die LBT nun eine weitere Broschüre dieser Art heraus. Sie handelt von Schweinen.

Schweine sind nicht nur mit unsere ältesten Nutztieren, sondern gehören auch zu den intelligentesten Tieren überhaupt. Ihre anatomische Ähnlichkeit zum Menschen lässt sie auch zu häufigen Versuchstieren werden.

Die neue Schweinefibel informiert in leicht verständlicher, reich bebildeter Form über das Wesen, die Lebens- und Verhaltensweisen von Schweinen. Die Zielsetzung ist ausdrücklich, Kindern das Schwein als fühlendes Lebewesen, als Mitgeschöpf mit vielen Facetten näher zu bringen. Deshalb spiegelt sie nicht die aktuelle Form der Schweinehaltung in Hessen wider. In den üblichen unstrukturierten, einstreulosen Haltungssystemen können die Schweine nach Auffassung der LBT eben ihre Verhaltensweisen genau nicht ausleben. Deshalb können Bilder aus diesen Systemen die Verhaltensweisen der Tiere nicht zeigen und für ein solches Anliegen nicht benutzt werden.

Die Fibel erfreute sich umgehend bundesweit großer Beliebtheit. Allerdings sorgte auch sie für Unmut beim Hessischen Bauernverband. Er befand die Materialie als die hessische Landwirtschaft schädigend. Insbesondere die Bildauswahl, die die tatsächliche Haltungsform von Schweinen nicht darstellen würde, wurde kritisiert. Dabei verkannte man vollständig die

Intention der Fibel. Es ging allein darum, Kindern ein Tier als fühlendes Wesen näher zu bringen.

Auch Kinder auf dem Lande haben heute kaum mehr die Möglichkeit, Schweine als Tiere z. B. auf der Weide, wahrzunehmen. Das führt zu einer ganz offensichtlichen Entfremdung. Der Bezug zwischen der Wurst auf dem Pausenbrot und dem Tier, aus dessen Fleisch sie stammt, kann nicht mehr hergestellt, die Lebensmittel Wurst und Fleisch deswegen auch kaum geschätzt werden. Aufklärung über das Schwein als Tier mit Vorlieben, Abneigungen und vielfältigem Verhalten kann man nur über sprechende, aussagekräftige Bilder, die das Verhalten betreffen.

Die Broschüre erhebt in keinem Falle den Anspruch, die Hessische Landwirtschaft widerzuspiegeln. Dazu gibt es andere Broschüren. Interessanterweise bilden viele von ihnen auf ihren Titeln auch nur solche Schweinehaltungen ab, die in der Realität eher selten vorkommen; Haltungen mit Stroheinstreu nämlich. Insoweit geht die Kritik des Hessischen Bauernverbandes ins Leere.

Kleintierfibel

Die bundesweit erste Tierschutzfibel über Heimtiere für Vorschulkinder und Kindergärten wurde im Jahr 2003 von der LBT erstellt. Aufgrund der großen Nachfrage erfolgte in 2012 eine Überarbeitung und Neuauflage der beliebten Broschüre. Die Fibel informiert in kindgerechter, reich bebildeter Form über die gängigen Heimtiere wie Hund, Katze, Meerschweinchen, Kaninchen, Wellensittiche etc., ihre Bedürfnisse und die Anforderungen an ihre Haltung. Zudem enthält sie allgemeine Tipps für Eltern, woran vor der Anschaffung eines Heimtieres gedacht werden sollte.

Die Fibel wird – wie alle Materialien - kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Natürlich gab die LBT auch ihren Jahresbericht der Landestierschutzbeauftragten 2011 heraus.

Hinweis: Der Flyer, die Fibern und der Jahresbericht 2011 können auch auf der Internetseite der Landestierschutzbeauftragten unter www.tierschutz.hessen.de abgerufen werden.

4. AUSBLICK

Zunächst gilt es 2013 natürlich die bereits angestoßenen Themen weiter zu betreiben.
Ein Schwerpunktthema wird die Verbreitung des Tierschutzgedankens in Kindergärten und Vorschulen sein.

Erfahrungsgemäß werden zusätzlich viele weitere Themen im Laufe des Jahres an sie herangetragen.

Zum guten Schluss:

Dank an all diejenigen, die sich mit der LBT für einen besseren Tierschutz eingesetzt haben.

HESSISCHER TIERSCHUTZBEIRAT

Liste der vertretenen Organisationen und Institutionen:

AKUT (Aktion Kirche und Tiere) e.V.

Ärzte gegen Tierversuche e.V.

Bundesverband Tierschutz e.V.

BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland) Landesverband Hessen e.V.

Bund gegen den Missbrauch der Tiere e.V.

Europäischer Tier- und Naturschutz e.V. (ETN)

Evangelische Kirchen: EK von Kurhessen - Waldeck und EK von Hessen und Nassau

Hessischer Bauernverband e.V.

Katholische Kirche: Bistümer des Landes Hessen (Limburg, Fulda, Mainz und Paderborn)

Landesjagdverband Hessen e.V.

Landestierärztekammer Hessen

Landestierschutzverband Hessen e.V.

Landesverband praktischer Tierärzte e.V.

Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Landtagsfraktion der CDU

Landtagsfraktion der FDP

Landtagsfraktion der SPD

Landtagsfraktion DIE LINKE

Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT)

Tierversuchsgegner Hessen - Menschen für Tierrechte e.V.

Verband Forschender Arzneimittelhersteller e.V.

Zentralverband Zoologischer Fachbetriebe Deutschlands e.V.